



17. Juni 2002

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oberhausen (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und § 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der § 5 Abs. 1 und § 9 sowie § 38 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) i.V.m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 02.05.1995 (GV NW S. 436) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes -KrW-/AbfG- vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 03.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Oberhausen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe dieser Satzung und der Gesetze als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt informiert und berät ihre Bürger, die Betriebe und sonstige an der Abfallentstehung Beteiligten über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften ergeben. Sie kontrolliert die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Beseitigung und Verwertung und übernimmt das Einsammeln und Befördern von nicht ausgeschlossenen Abfällen. Die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung sowie der Betrieb der zur Entsorgung notwendigen Abfallwirtschaftseinrichtungen und Entsorgungsanlagen für nicht ausgeschlossene Abfälle ist ebenfalls Aufgabe der Stadt.
- (3) Mit der Durchführung einzelner, sich aus dieser Satzung ergebender Aufgaben kann die Stadt Dritte nach § 16, Verbände nach § 17 oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach § 18 KrW-/AbfG beauftragen.
- (4) Die Abfallwirtschaft der Stadt Oberhausen verfolgt die nachstehend genannten Ziele in folgender Reihenfolge:
 1. Vermeidung und Verringerung von Abfällen und Schadstoffen in Abfällen;
 2. Wiederverwendung von Abfällen;

3. Stoffliche und energetische Verwertung von Abfällen;
4. Chemisch-physikalische Behandlung und thermische Behandlung von nicht verwertbaren Abfällen;
5. Umweltverträgliche Ablagerung von nicht weiter zu behandelnden Abfällen.

§ 2

Durchsetzung abfallwirtschaftlicher Ziele

- (1) Abfälle, insbesondere aus Industrie und Gewerbe, für die die Vermeidung und stoffliche bzw. energetische Verwertung technisch machbar, wirtschaftlich zumutbar und für die ein Absatzmarkt vorhanden ist, sind weder thermisch zu behandeln noch abzulagern. Sie sind so einzusammeln, zu befördern und zu lagern, dass die Möglichkeiten zur stofflichen bzw. energetischen Verwertung genutzt und die Abfälle den dafür bestimmten Einrichtungen der Entsorgungswirtschaft zugeführt werden können.

Dies gilt insbesondere für gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Erde und Steine, Beton/ Ziegel/ Fliesen und Keramik/Baustoffe auf Gipsbasis, Asphalt - leerhaltig bzw. teerfrei und teerhaltige Produkte), für Abfälle, die nach § 4 Abs. 1 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind (i. w. S. Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle) und für sonstige Abfallarten, für die bestehende Entsorgungswege genutzt werden können (Glas - farblich sortiert -, Papier und Pappe, Verbundverpackungen, kompostierbare Abfälle, Metalle, Holz/ Späne/ Abschnitte/ Verschnitt/ Spanplatten und Furniere, Kunststoff/ Kunststoffteile, elektronische Geräte etc.).

- (2) Die im Rahmen von Bau-, Umbau und Abbruchmaßnahmen anfallenden Abfälle sind so zu trennen, dass Einzelfractionen (z. B. Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Holz, Erde und Steine) der Verwertung zugeführt werden können. Ist eine Trennung der anfallenden gemischten Bau- und Abbruchabfälle nicht möglich, so hat sie der Abfallbesitzer auf seine Kosten entsprechend der rechtlichen Bestimmungen der in § 16 Abs. 1 Nr. 3 benannten Sortieranlage oder einer sonstigen zugelassenen Sortieranlage zuzuführen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 109 bis 176

Ausschreibung

Seite 177

- (3) Die Stadt Oberhausen wird durch ihr Verhalten zur Erfüllung der Ziele des § 1 Abs. 4 beitragen. Insbesondere wird sie

1. bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen Erzeugnisse berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind,
2. Dritte zu einer Handhabung entsprechend Nummer 1 verpflichten, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellt.

Soweit die Stadt an Gesellschaften des privaten Rechts beteiligt ist, wirkt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass die Gesellschaften die vorstehenden Verpflichtungen der Stadt ebenfalls beachten.

- (4) Bei Veranstaltungen auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt Oberhausen sowie auf öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Straßenfeste, Jahrmärkte etc.) dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen sowie mit pfandpflichtigen Bestecken abgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des allgemeinen Wohls dies erfordern. Das Nähere regelt der Bescheid, mit dem die Veranstaltung zugelassen wird.

§ 3

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Oberhausen umfasst Maßnahmen zur Vermeidung und Schadstoffminimierung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen. Hierzu gehören auch die erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns.
- (2) Zur Entsorgung gehört auch das Einsammeln der in den Abfallbehältern auf öffentlichen Straßen und der in öffentlichen Anlagen befindlichen Abfälle sowie der im Stadtgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderen motorisierten Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen die Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung

- (1) Vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, von der Verwertung und von der Beseitigung ausgeschlossen sind
 - die Abfälle, die in der Anlage dieser Satzung entsprechend gekennzeichnet sind, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen in kleinen

Mengen anfallen und bei den städtischen Sammelstellen/ -einrichtungen angenommen werden (§ 5 Abs. 5),

- Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG -,
- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16,17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind,
- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung diese in eigenen Anlagen beseitigen und/oder eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 9 vorliegt,
- Autowracks, Motorrad- und andere motorisierte Zweiradwracks (ausgenommen den Abfällen gem. § 3 Abs. 2).

Fallen in einem Betrieb ausgeschlossene Abfälle der in der Anlage entsprechend gekennzeichneten Art an, ohne dass gewährleistet ist, dass diese von anderen Abfällen getrennt eingesammelt und befördert werden, so sind auch die jeweiligen Mischabfälle von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
 - Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die in der Anlage entsprechend gekennzeichnet sind,
 - Abfälle, die wegen ihrer Art und Menge nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen (§ 7 Abs. 1) gesammelt werden können,
 - Erde und Steine, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Ziegel und Baustoffe auf Gipsbasis (d. h. Bauschutt im herkömmlichen Sinn), Asphalt, gemischte Bau- und Abbruchabfälle,
 - Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gem. § 15 Abs. 2 Nr. 2.

Die Abfälle sind den in der Anlage genannten Entsorgungsanlagen zuzuführen.

- (3) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind die kompostierbaren Abfälle aus Haus- und Schrebergärten (Kleingartenabfälle), die nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen (§ 7 Abs. 1) gesammelt werden können sowie kompostierbare Abfälle aus landwirtschaftlich und/oder gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie Friedhöfen. Das gleiche gilt für Schlagabraum.

Diese Abfälle dürfen nicht verbrannt werden. Sie können den dafür vorgesehenen Sammelstellen gem. § 16 Abs. 3 dieser Satzung zugeführt werden, falls sie nicht stofflich verwertet, insbesondere auf dem angeschlossenen Grundstück kompostiert werden. Bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

- (4) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung als zuständige Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 5

Anschluss und Benutzung

- (1) Jedes Grundstück im Gebiet der Stadt Oberhausen, auf dem Abfall anfallen kann, ist an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen (angeschlossenes Grundstück).
Darüber sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die entsprechenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen die Überlassung fordern. Dies gilt nicht für Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Auf die Eintragung und Bezeichnung im Grundbuch oder Liegenschaftskataster, die Parzellengliederung und bestehende Sondernutzungsrechte kommt es nicht an.
- (3) Die Abfallerzeuger und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, der Stadt die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Abfälle zur Entsorgung zu überlassen, indem sie
1. die Abfälle, die weder ganz noch teilweise von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, in die zugelassenen Abfallgefäße (§ 7 Abs. 1) des angeschlossenen Grundstücks einfüllen und diese Abfallgefäße nach Maßgabe dieser Satzung benutzen,
 2. die Abfälle, die nur vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, zu einer nach § 16 Abs. 1 für die Entsorgung dieser Abfälle von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördern, wobei sie sich Dritter bedienen können.

Dies gilt nicht,

- soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1-4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

- (4) Papier und Pappe, Glas und sonstige verwertbare Stoffe, deren sich die Besitzer entledigen wollen, müssen zu den von der Stadt sowie von der im Rahmen des Dualen Systems dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainern (§ 12) gebracht und in diese eingefüllt werden. Sie müssen frei von sonstigen Abfällen in die entsprechend ihrer Zweckbestimmung gekennzeichneten Container gefüllt werden.

Die Ablagerung von Abfällen auf und im Umfeld der Depotcontainer ist verboten.

- (5) Schadstoffhaltige Abfälle die, wie in der Anlage gekennzeichnet vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, von der Verwertung und vom Ablagern ausgeschlossen sind, können - sofern sie in Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen anfallen und sofern eine Rückgabe beim Einzelhandel nicht möglich ist - zu den festgelegten Öffnungszeiten an den von der Stadt betriebenen Sammelstellen (§ 16 Abs. 2) oder im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen abgegeben werden. Die bei Kleingewerbe- und Dienstleistungsunternehmen anfallenden schadstoffhaltigen Abfälle können im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 b) gegen ein zu entrichtendes Entgelt abgegeben werden. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, verbleibt es bei der Entsorgungspflicht des Abfallbesitzers (§ 4 Abs. 5).

Altöl, Behältnisse mit Ölrückständen und Ölfilter werden nur angenommen, wenn an der Verkaufsstelle keine Rückgabemöglichkeit besteht (§§ 7, 8 und 9 AltöV).

Ein ungeordnetes Abstellen oder Ablagern von Abfällen an den städtischen Sammelstellen ist unzulässig.

- (6) Die Sperrmüllabfuhr richtet sich nach § 14 Abs. 1 - 8.
- (7) Werden kompostierbare Abfälle aus Haus- und Schrebergärten nicht der stofflichen Verwertung insbesondere der Kompostierung zugeführt, so können sie an den in § 16 Abs. 3 genannten Annahmestellen gegen ein zu entrichtendes Entgelt abgegeben werden.

Darüber hinaus werden im Herbst eines jeden Jahres Laubabfälle aus Haus- und Schrebergärten gem. § 14 Abs. 10 dieser Satzung gebührenfrei abgeholt.

- (8) Gemischte Siedlungsabfälle von Grundstücken, die keine Wohngrundstücke sind, sind den Anlagen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 3 zuzuführen.
- (9) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien,
 - a) wenn und soweit gewährleistet ist, dass Abfälle zur Beseitigung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden und der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt sowie deren Benutzung unter der Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde,
 - b) wenn Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit der ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallverwertung oder -beseitigung bzw. einer anderweitigen Abfallsammlung/eines anderweitigen Abfalltransports ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Die Befreiung im Einzelfall wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 6

Pflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Jeder Eigentümer eines angeschlossenen Grundstücks hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Entsorgung des Abfalls vom Grundstück zu ermöglichen und zu sichern. Er muss insbesondere
 - 1. der Stadt auf Anfrage bzw. vor erstmaligem Anfall von Abfällen auf dem angeschlossenen Grundstück, die voraussichtliche Art und Menge der anfallenden Abfälle, die Anzahl der Bewohner und/oder Gewerbeeinheiten auf dem Grundstück und weitere erforderliche Angaben zur Feststellung des erforderlichen Behältervolumens sowie jede spätere wesentliche Veränderung der Art und Menge des Abfalls, der Personenzahl und/oder der Gewerbeeinheiten sowie deren Nutzung der Abfallgefäße unverzüglich anzeigen,
 - 2. der Stadt eine Nachfolge im Eigentum innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzeigen, um für die Zukunft von der Gebührenpflicht freizuwerden,
 - 3. die zugelassenen Abfallgefäße (§ 7 Abs. 1) auf dem Grundstück dulden,
 - 4. die Stellplätze für die Abfallgroßbehälter (§ 7 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5) und Transportwege auf dem Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung herrichten und unterhalten (§ 10).

5. dafür sorgen, dass die Abfallgefäße den Benutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können,

6. Bediensteten und Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück zum Zwecke des Einsammelns und zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung gestatten und die zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderlichen Nachweise erbringen bzw. Auskünfte erteilen.

(2) Sind die Grundstückseigentümer verhindert, ihr Aufenthalt nicht bekannt, sind sie geschäftsunfähig oder nur beschränkt geschäftsfähig, so treffen die in Abs. 1 genannten Pflichten ihre Vertreter.

(3) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen der Grundstückseigentümer treffen entsprechend jeden Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie jeden sonstigen dinglich zum Besitz eines angeschlossenen Grundstücks Berechtigten.

(4) Ein nach den Abs. 1 bis 3 Verpflichteter wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm ein anderer Verpflichteter vorhanden ist.

(5) Jeder Abfallbesitzer, der ein angeschlossenes Grundstück als Ganzes ohne dingliche Berechtigung unter Ausschluss des dinglich Berechtigten besitzt, ist verpflichtet, Maßnahmen des Eigentümers oder sonstiger dinglich Berechtigter, die in Erfüllung dieser Satzung ergriffen werden und seinen Besitz beeinträchtigen, zu dulden. Ihn treffen die Verpflichtungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 6.

§ 7

Abfallgefäße

- (1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallgefäße zugelassen:
 - 1. Abfallbehälter mit 40 l Inhalt nach DIN 30740 (nur für Restmüll)
 - 2. Abfallbehälter mit 80, 120 und 240 l Inhalt nach DIN 30740 (für Restmüll und für Biomüll)
 - 3. Abfallgroßbehälter mit 770 l Inhalt nach DIN 30700 (nur für Restmüll)
 - 4. Abfallgroßbehälter mit 1100 l Inhalt nach DIN 30700 (nur für Restmüll)
 - 5. Abfallgroßbehälter mit 2500 und 4500 l Inhalt nach DIN 30718 (nur für Restmüll)
 - 6. Hausmüllsäcke mit 80 l Inhalt (nur für Restmüll)
 - 7. Papiersäcke mit 120 l Inhalt (nur für Laubabfälle)
- (2) Die Abfallbehälter und -großbehälter werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie sind von den Benutzern schonend und sachgemäß zu behandeln sowie nach Bedarf zu säubern. Reparaturen dürfen nur von der Stadt oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

Die Hausmüllsäcke können in den Geschäften des Oberhausener Einzelhandels erworben werden. Die Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH - Stadtentsorgung - Buschhausener Straße 149,

46049 Oberhausen (Tel. 85 78 - 47 14) erteilen Auskunft über die jeweiligen Ausgabestellen.

Die Papiersäcke sind u.a. an einigen Betriebshöfen der Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH und den Bezirksverwaltungsstellen kostenlos erhältlich. Die Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH - Stadtentsorgung -, Buschhausener Straße 149, 46049 Oberhausen (Tel. 85 78 - 47 14) und die Stadt Oberhausen -Bereich Umweltschutz/Abfallberatung-, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen (Tel. 825 - 3604 oder 825 - 36 42) erteilen Auskunft über die jeweiligen Ausgabestellen.

§ 8

Größe und Anzahl der Abfallgefäße, Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr

(1) Die Stadt legt Größe, Anzahl und Zweck der auf dem angeschlossenen Grundstück bereitzuhaltenden zugelassenen Abfallbehälter und -großbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt ihrer Abfuhr fest. Maßgebend sind das nach Abs. 2 und 3 zu bestimmende erforderliche Behältervolumen sowie die örtlichen Gegebenheiten auf dem angeschlossenen Grundstück. Dabei muss im Einzelfall auf der Basis der zugelassenen Abfallgefäße gem. § 7 Abs. 1 das nächstgrößere Abfallgefäß als das rechnerisch ermittelte hingenommen werden.

(2) Bei Wohngrundstücken richtet sich das erforderliche Behältervolumen nach der Anzahl der Bewohner. Bei anderen Grundstücken ist die tatsächlich anfallende Abfallmenge maßgebend und richtet sich im Zweifelsfall nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den betrieblichen Erfordernissen und den bestehenden Erfahrungswerten (§ 8 Abs. 6). Bei gemischt genutzten Grundstücken (z. B. Wohn- und Gewerbenutzung) wird das erforderliche Behältervolumen nach vorgenannten Grundsätzen getrennt ermittelt.

(3) Soweit sich das wöchentlich erforderliche Behältervolumen nach der Anzahl der Bewohner eines angeschlossenen Grundstücks richtet, wird ein wöchentlich erforderliches Behältervolumen von 30 l pro Person zugrunde gelegt.

Auf schriftlichen Antrag der nach § 6 Abs. 1 - 3 Verpflichteten kann das wöchentlich erforderliche Behältervolumen auf 20 l pro Person reduziert werden, wenn diese sich verpflichten, Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten zu nutzen, insbesondere an der Sammlung von Papier und Pappe, Glas, der Leichtverpackungen, von Sonderabfällen etc. teilzunehmen oder - falls sie nicht auf dem angeschlossenen Grundstück wohnen - die Bewohner des Grundstücks hierzu anzuhalten.

Mit gleicher Verpflichtungserklärung und bei Nutzung der Biotonne kann auf schriftlichen Antrag der nach § 6 Abs. 1-3 Verpflichtete das wöchentlich erforderliche Behältervolumen auf insgesamt 20 l je Person reduzieren, wobei das wöchentliche Restmüllvolumen mit mindestens 10 l festgelegt wird.

Über Satz 2 hinaus kann das wöchentliche Restmüllvolumen für Eigenkompostierer auf schriftlichen Antrag der nach § 6 Abs. 1 - 3 Verpflichteten

auf 15 l pro Person reduziert werden, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, seine auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organisch kompostierbaren Abfälle auf dem Grundstück zu kompostieren bzw. seine Mieter dazu zu verpflichten. Gleichzeitig muss er für die Verwertung des erzeugten Kompostes eine unversiegelte Fläche von 20 m² je Person auf dem angeschlossenen Grundstück nachweisen.

Die Eigenkompostierung ist nach den allgemein gültigen Regeln der Kompostierung durchzuführen.

Die Stadt behält sich vor, das Vorliegen v. g. Tatbestände nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 zu überprüfen.

Regelmäßige Überfüllungen ermächtigen die Stadt zur Aufstockung des vorzuhaltenden Behältervolumens.

(4) Grundsätzlich ist für jeden Haushalt ein Abfallbehälter mit mindestens 80 l Inhalt (bzw. 40 l Inhalt nur für Einzelpersonen mit Biotonne pro angeschlossenen Grundstück) bereitzuhalten.

Zur Vermeidung von regelmäßig übermäßigem Behältervolumen bzw. zur Reduzierung des Abfuhraufwandes kann geregelt werden, dass für mehrere Haushaltungen eines Grundstücks ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung bereitzuhalten sind.

Für einzelne Wohngrundstücke innerhalb der Abfuhrbereiche kann die Bereithaltung von Abfallgroßbehältern (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4) vorgeschrieben werden.

(5) Für mehrere benachbarte angeschlossene Wohngrundstücke können auf gemeinsamen Antrag der nach § 6 Abs. 1 bis 3 Verpflichteten gemeinsame Abfallbehälter und/oder Abfallgroßbehälter (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4) bereitgestellt werden. Bei entsprechend baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen.

(6) Bei angeschlossenen Grundstücken, die keine Wohngrundstücke sind, bestimmt die Stadt die Größe und Anzahl der bereitzuhaltenden Abfallbehälter und -großbehälter nach der in der Vergangenheit erfahrungsgemäß angefallenen Abfallmenge. Fehlen insoweit Erfahrungswerte, so legt die Stadt die Angaben des nach § 6 Abs. 1 - 3 Verpflichteten bzw. des Nutzers des Grundstückes zugrunde.

(7) Die Abfallgefäße werden in der Regel in folgenden Zeitabständen entleert:

1. Abfallbehälter nach § 7 Abs. 1 Nr. 1: 4-wöchentlich
2. Abfallbehälter für Restmüll nach § 7 Abs. 1 Nr. 2: 80 l- und 120 l-Behälter: 1 x wöchentlich oder 14-tägig
240 l-Behälter: 1 x wöchentlich
Bioabfallbehälter nach § 7 Abs. 1 Nr. 2: 14-tägig
3. Abfallgroßbehälter nach § 7 Abs. 1 Nr. 3: 1 x oder 2 x wöchentlich
4. Abfallgroßbehälter nach § 7 Abs. 1 Nr. 4: 1 x oder 2 x wöchentlich bzw. bei Gewerbebetrie-

- ben bis zu 5 x wöchentlich
5. Abfallgroßbehälter nach § 7 Abs. 1 Nr. 5: 1 - 5 x wöchentlich
 6. Hausmüllsäcke nach § 7 Abs. 1 Nr. 6: bei vorübergehendem Anfall zusammen mit den Abfall- und Abfallgroßbehältern, nach Bedarf
 7. Papiersäcke nach § 7 Abs. 1 Nr. 7: in 2 Bezirken zu jeweils 2 Terminen im Zeitraum Oktober - Dezember (gem. § 14 Abs. 10).

In den Fällen der Ziffern 2. bis 5. kann die Stadt aus besonderen Gründen längere oder kürzere Abstände für die Entleerung bestimmen. Sie teilt dies den Betroffenen mit.

- (8) Die Entleerung der Abfallbehälter für Restmüll mit 80 bzw. 120 l Inhalt (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) kann in begründeten Fällen auf Antrag auch 4-wöchentlich erfolgen, soweit dies mit Abs. 3 vereinbar ist.
- (9) Die Tage, an denen die Abfallgefäße entleert werden, bestimmt die Stadt. Sie werden in der für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt vorgesehenen Form und in der örtlichen Presse bekanntgegeben.
- (10) Können Abfallbehälter und -großbehälter aus einem in der Person der nach § 6 Verpflichteten oder eines sonstigen Abfallbesitzers liegenden Grunde nicht entleert werden, so werden die Abfallbehälter und Abfallgroßbehälter (§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4) - soweit sie auf Wohngrundstücken stehen - am nächsten planmäßigen Abfuhrtag nach Beseitigung des die Entleerung behindernden Umstandes entleert. Die Abfallgroßbehälter (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5) werden - soweit sie auf Gewerbegrundstücken stehen - in diesen Fällen nach Beseitigung des die Entleerung behindernden Umstandes entleert.
- (11) Unterbleibt die Abfuhr vorübergehend infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsbedingten Arbeiten, behördlichen Verfügungen, gesetzlichen Feiertagen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder sonstigen vergleichbar wichtigen Gründen, so wird sie so zeitnah wie möglich nachgeholt. Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz besteht in diesen Fällen nicht.

§ 9

Benutzung der Abfallgefäße

- (1) Die Abfallbehälter und -großbehälter dürfen nur insoweit mit Abfällen gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Der Deckel ist stets geschlossen zu halten, die Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter und -großbehälter eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden.
- (2) In Abfallgefäße dürfen nicht eingefüllt werden:
 1. von der Abfallentsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle (§ 4 Abs. 1 bis 4),
 2. brennende, glühende oder heiße Abfälle,
 3. sperrige Abfälle, die die Abfallgefäße, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder das mechanische Be- und Entladen der Abfallsammelfahrzeuge erschweren können,

4. flüssige Stoffe sowie Schnee und Eis,
5. ekeleerregende Abfälle
6. Abfälle, die für die Sammlung in Depotcontainern und 1100 l- Altpapierbehältern vorgesehen sind.

(3) Die gefüllten zugelassenen Abfallgefäße dürfen folgende Füllgewichte nicht überschreiten:

1.1	Abfallbehälter mit 40 l Inhalt (§ 7 Abs. 1 Nr. 1)	25 kg
1.2	Abfallbehälter mit 80 bzw. 120 l Inhalt (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)	50 kg
1.3	Abfallbehälter mit 240 l Inhalt (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)	100 kg
2.1	Abfallgroßbehälter mit 770 l Inhalt (§ 7 Abs. 1 Nr. 3)	250 kg
2.2	Abfallgroßbehälter mit 1 100 l Inhalt (§ 7 Abs. 1 Nr. 4)	450 kg
3.1	Abfallgroßbehälter mit 2 500 l Inhalt (§ 7 Abs. 1 Nr. 5)	1 000 kg
3.2	Abfallgroßbehälter mit 4 500 l Inhalt (§ 7 Abs. 1 Nr. 5)	1 500 kg
4.1	Hausmüllsäcke mit 80 l Inhalt (§ 7 Abs. 1 Nr. 6)	15 kg
4.2	Papiersäcke mit 120 l Inhalt (§ 7 Abs. 1 Nr. 7)	25 kg

Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbinden die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfälle.

(4) Die Abfallbesitzer haben die Abfallbehälter (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2) und die Hausmüllsäcke (§ 7 Abs. 1 Nr. 6) am Tage der Abfuhr bis spätestens 7.00 Uhr eng zusammen und verschlossen zur Abfuhr bereitzustellen.

Grenzt das angeschlossene Grundstück an eine Straße oder befindet sich davor kein Gehweg oder handelt es sich um ein Neubaugebiet ohne direkten Straßenanschluss, so legt die Stadt den Ort der Bereitstellung im Einzelfall fest.

Durch die Bereitstellung darf der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.

Grenzt das angeschlossene Grundstück nicht an eine Straße, befindet sich davor kein Gehweg oder handelt es sich um ein Neubaugebiet ohne direkten Straßenanschluss, so legt die Stadt den Ort der Bereitstellung im Einzelfall fest.

Ist die Bereitstellung ohne Behinderung oder Gefährdung des Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehrs nicht möglich, so hat der Abfallbesitzer dies der Stadt mitzuteilen. In diesem Falle bestimmt die Stadt den geeigneten Ort der Bereitstellung.

Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

- (5) Soweit Abfallgroßbehälter (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4) auf Wohngrundstücken bereitgehalten werden, gilt Abs. 4 entsprechend.

Sie werden von der Stadt in Ausnahmefällen nach Vereinbarung auf den angeschlossenen Grundstücken entleert, sofern eine geeignete Zufahrt für das Abfallsammelfahrzeug vorhanden ist, durch die der Standort der Abfallgroßbehälter in einem Zug erreicht werden kann.
In diesen Fällen haftet die Stadt bei eintretenden Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Zufahrtswege sind am Abfuhrtag freizuhalten.

- (6) Abfallgroßbehälter (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 - soweit diese auf Gewerbegrundstücken stehen - und Nr. 5) werden von der Stadt auf dem angeschlossenen Grundstück entleert. Das Grundstück muss über einen geeigneten Zufahrtsweg für das Abfallsammelfahrzeug verfügen. Die Zufahrtswege sind am Abfuhrtag für die städtischen Abfallsammelfahrzeuge freizuhalten.
- (7) Werden die Abs. 1 bis 3 nicht beachtet, die Abfallbehälter und -großbehälter nicht entsprechend Abs. 4 und Abs. 5 bereitgestellt oder sind die Zufahrten entgegen Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 Satz 3 zur Abfuhrzeit versperrt, so erfolgt keine Entleerung. § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (8) Die Haftung für Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 10

Stellplätze und Transportwege

- (1) Soweit Abfallgroßbehälter (§ 7 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5) an deren Stellplatz abzuholen sind, bestimmt die Stadt nach Anhörung des Abfallbesitzers die Lage des Stellplatzes auf dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Für die Stellplätze und Transportwege gelten folgende technische Anforderungen:
- Der Stellplatz auf dem angeschlossenen Grundstück muss ebenerdig liegen.
 - Stellplätze müssen mit einem harten, dauerhaften und leicht zu reinigenden Belag versehen sein, der das Absetzen und Abrollen der Abfallgroßbehälter ohne Beschädigung aushält.
 - Transportwege müssen eine Höhe von 4 m und eine Breite von 3,5 m aufweisen und für Fahrzeuge von 20 t zulässiges Gesamtgewicht befahrbar sein.
- (3) Der Abfallbesitzer hat die Stellplätze für die Entsorgung schnee- und eisfrei sowie stets sauber zu halten. Oberflächenwasser darf sich nicht ansammeln.

§ 11

Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter mit gemischten Siedlungsabfällen oder anderen Abfällen zu füllen.

§ 12

Depotcontainer

- (1) Für die Entsorgung von Papier und Pappe und anderen wiederverwertbaren Stoffen (z. B. Batterien), deren sich die Besitzer im Wege der Abfallentsorgung entledigen wollen, stellt die Stadt Depotcontainer bzw. Abfallgroßbehälter nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 (Papier und Pappe) für Privathaushalte zur Verfügung, die an allgemein zugänglichen Orten aufgestellt werden. Die Depotcontainer und Abfallgroßbehälter für Papier und Pappe dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung gefüllt werden. Es dürfen keine Gegenstände aus den Containern entnommen oder auf bzw. neben ihnen abgestellt werden.
Für Glas und Leichtverpackungen werden im Rahmen des Dualen Systems entsprechende Depotcontainer bzw. Behälter und Säcke gestellt.
- (2) Die Standorte und die Zweckbestimmung der Depotcontainer können bei der Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH - Stadtentsorgung - (Tel.: 85 78 - 47 16) und bei der Stadt Oberhausen - Bereich Umweltschutz/Abfallberatung (Tel.: 825 - 36 04) erfragt werden.
- (3) Die Depotcontainer dürfen zur Vermeidung von Lärmbelastigungen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 13

Biotonne

- (1) Bioabfall ist kompostierbarer Abfall wie z. B. Küchen- und Gartenabfälle, der sich zersetzt und keine Schadstoffe enthält. Hierzu gehört strukturreiches (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Stroh/Heu und gehäckselte Pflanzenteile etc.) und strukturarmes (z. B. Obst- und Gemüsereste, Rasenschnitt, Kaffee-/Teereste etc.) Material. Hierzu gehören nicht gekochte Essensreste, Katzenstreu, Asche und Zigarettenkippen, Straßenkehricht, Staubsaugerbeutelinhalt, befallene Pflanzenteile etc. Im Zweifelsfall berät die Stadt über die Kompostierbarkeit von Abfällen.
- (2) Die Biotonne wird von der Stadt gegen Gebühr abgelahren. Ihre Einführung findet auf freiwilliger Basis statt. Größe und Anzahl der Abfallgefäße, Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr richten sich analog nach den Bestimmungen gem. § 8, ihre Benutzung gem. § 9 dieser Satzung.

- (3) Die Biotonne ist von Abfallbesitzern am Abfuhrtag bis spätestens 7.00 Uhr vor dem angeschlossenen Grundstück nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 bereitzustellen.
- (4) Die Biotonne darf nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung mit Bioabfall gem. Abs. 1 gefüllt werden. Wird die Biotonne nicht ordnungsgemäß nach den vorstehenden Vorschriften befüllt, wird sie nicht abgefahren. In diesem Fall ist sie vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.
- (5) Bevor Bioabfall einer Verwertung über die Biotonne zugeführt wird, soll versucht werden, kompostierbare Abfälle - z. B. im eigenen Garten - selbst zu kompostieren.

§ 14

Sperrmüllabfuhr/Laubabfuhr

- (1) Sperrmüll (gemischte Siedlungsabfälle gemäß Anlage zu dieser Satzung) sind Abfälle bzw. Gegenstände des täglichen Bedarfs, die nicht durch Zerlegen, Zerreißen oder Zerbrechen so zerkleinert werden können, dass sie in das vom jeweiligen Abfallbesitzer zu benutzende Abfallgefäß hineinpassen und von Hand verladen werden können. Hierzu gehören auch Gegenstände mit überwiegendem Eisenanteil oder aus anderen Metallen (z.B. große Haushaltsgüter und große Elektrogeräte, Heizkörper). Hierzu gehören nicht Abfälle aus Baumaßnahmen (z. B. Eternitplatten, Waschbecken und Toilettentöpfe), sperrige kompostierbare Abfälle, Pappe und grobe Schrotteile/Metalle (z.B. motorisierte Fahrzeuge oder Fahrzeugteile) und mit Abfällen gefüllte Kisten und Säcke. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

Die Stadt fährt Sperrmüll aus Haushaltungen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 ab. Von Gewerbebetrieben wird Sperrmüll mit Ausnahme von Schrott nach Maßgabe der Abs. 3, 4 und 6 abgefahren.

- (2) Der Sperrmüll wird von der Stadt mindestens 7 x jährlich bezirksweise eingesammelt. Die Tage und Bezirke der Sperrmüllabfuhr richten sich nach einem jährlichen Abfuhrplan, der dem von der Stadt herausgegebenen Abfallkalender entnommen und zudem bei der Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH - Stadtentsorgung - und bei der Stadt - Bereich Umweltschutz/Abfallberatung - erfragt werden kann.
- (3) Der Sperrmüll ist von Abfallbesitzern am Abfuhrtag bis spätestens 7.00 Uhr vor dem angeschlossenen Grundstück nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereitzustellen, dass der Transportweg zum Abfallsammel-fahrzeug am kürzesten ist.

Zum Sperrmüll bereitgestellte Möbel sind auseinanderzunehmen, Bretter und Kanthölzer dürfen nicht länger als 2 m sein oder herausstehende Nägel oder Schrauben enthalten.

Der zur Abfuhr bereitgestellte Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen gefüllt werden.

- (4) Wird der Sperrmüll nicht nach den vorstehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, wird er nicht abgefahren. In diesem Falle ist er vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.
- (5) Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Elektro- und Gasgeräte sowie sonstige große Haushalts- und Elektrogeräte werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr mit einem zweiten Fahrzeug gesondert abgefahren. Sie sind am Abfuhrtag bis spätestens 7.00 Uhr vor dem angeschlossenen Grundstück nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereitzustellen, dass der Transportweg zum Abfallsammel-fahrzeug am kürzesten ist.
- (6) Sonderabfuhr von Sperrmüll aus Haushaltungen außerhalb der festen Sperrmülltermine gem. Abs. 2 sowie Sonderabfuhr von Sperrmüll aus Gewerbebetrieben sind in Absprache mit der Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH - Stadtentsorgung - (Tel.: 85 78 - 47 16) gegen Gebühr möglich.
- (7) Ein Auseinandernehmen bzw. Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüllteile sowie ein Hinzufügen von Sperrmüll durch Dritte ist unzulässig.
- (8) Sperrmüll kann auch unmittelbar an der Abfallentsorgungsanlage (§ 16 Abs. 1 Nr. 3) angeliefert werden.
- (9) Bevor Sperrmüll oder andere wiederverwertbare sperrige Gegenstände einer Entsorgung zugeführt werden, soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u. a. Gegenstände zur weiteren Verwendung abzugeben. Das kann mit der Aufgabe von (z. T. kostenlosen) Kleinanzeigen oder über die Abgabe an Gebrauchtgüter-Händler geschehen.
- (10) Die Stadt fährt Laubabfälle von Haus- und Schrebergärten im Rahmen jährlicher herbstlicher Sonderaktionen ab.

Das Laub wird nur abgefahren, wenn es in Papiersäcke (§ 7 Abs. 1 Nr. 7) eingefüllt bereitgestellt ist.

In die Papiersäcke darf nur Laub eingefüllt werden. Die gefüllten Papiersäcke dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Sie sind an der Öffnung zu verschließen und dürfen nicht beschädigt sein.

Die Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH - Stadtentsorgung -, Buschhausener Straße 149, 46049 Oberhausen (Tel.: 85 78 - 47 16) erteilen Auskunft über die Bereitstellungstermine, welche zusätzlich dem Abfallkalender entnommen werden können.

§ 15

Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

- (1) Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen sowie ähnlichen Einrichtungen wie Zentrallabors, Blutspendediensten, Untersuchungsinstituten, Dialysezentren usw., die wegen ihrer Beschaffenheit nicht zusammen mit gemischten Siedungsabfällen entsorgt werden können, weil sie infektiös sind bzw. sein können oder nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten der Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vernichtet werden müssen, sind nach der Anlage der Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen.
- (2) Sonstige Abfälle aus den operativen Bereichen und den Intensivpflegestationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten gekommen sind und die mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche und Einwegspritzen), werden nur entsorgt, wenn sie nach den Belangen des Arbeitsschutzes wie folgt vorbehandelt sind:
1. Spitze und/oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruchsicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern zu verpacken;
 2. Abfälle mit einem hohen Anteil an Körperflüssigkeiten (z. B. Labor-Teströhrchen, Urinbeutel) sind in bruchsicheren, stich- und schnittfesten, undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und keimdicht verschlossenen Behältern bis max. 30 l Inhalt bereitzustellen;
 3. Sonstige Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche) sind in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und keimdicht verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mindestens 0,5 mm Folienstärke) zu füllen.

Die Abfälle nach Nr. 2 sind über private Entsorgungsunternehmen der GMVA (§ 16 Abs. 1) zuzuführen. Die Abfälle nach Nr. 1 und 3 sind in die städtischen Abfallbehälter und -großbehälter einzufüllen.

§ 16

Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen

- (1) Die Stadt stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen zur Verfügung:
1. Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage (GMVA)
Niederrhein GmbH
Buschhausener Straße
46049 Oberhausen
Tel.: 0208/85 94-0

Die GMVA, Buschhausener Straße wird im Auftrag der Stadt von der GMVA-Niederrhein GmbH, Postfach 10 18 68, 46018 Oberhausen (Tel.: 0208/85 94-0) betrieben und steht für die Anlieferung von Abfällen nach Anlage dieser Satzung Mo. - Do. in der Zeit von 8.00 bis 18.00 und Fr. in der Zeit von 6.00 bis 17.00 zur Verfügung.

2. Deponie Hühnerheide
Hühnerstraße
46147 Oberhausen
Tel.: 0208/62 08 70

Die Deponie Hühnerheide wird im Auftrag der Stadt von der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet (AGR), Glühofstr. 1, 45127 Essen (Nebenstelle Herten, Tel.: 02366/300-316 bzw. -317) betrieben und steht für die Anlieferung von Abfällen nach Anlage dieser Satzung Mo. - Do. von 8.00 bis 15.00 Uhr, Fr. von 8.00 bis 14.00 Uhr und Sa. von 8.00 bis 11.00 Uhr zur Verfügung.

3. Recycling-Zentrum Oberhausen GmbH (RZO)
Buschhausener Str. 144
46049 Oberhausen
Tel.: 0208/857 18-0

a) Das Recycling-Zentrum Oberhausen wird für die Sortierung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen im Auftrag der Stadt Oberhausen und für die Annahme sonstiger Abfälle im Auftrag der GMVA Niederrhein GmbH betrieben und steht für die Anlieferung von Abfällen nach Anlage dieser Satzung Mo. - Do. von 7.00 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Sa. von 7.00 bis 15.00 Uhr zur Verfügung.

b) Die Stadt stellt darüber hinaus eine mobile Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben zur Verfügung.
Die Annahmestelle wird im Auftrag der Stadt Oberhausen von der Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH betrieben und steht für die Anlieferung schadstoffhaltiger Abfälle an jährlich 6 durch die Stadt festgelegten Terminen in der Zeit von 10.30 bis 18.00 Uhr zur Verfügung. Die Annahme erfolgt gegen Entrichtung eines Entgeltes unter Erhalt eines Rechnungsbeleges und beschränkt sich auf Kleinmengen.

- (2) Die Stadt stellt privaten Haushalten für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen, die nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind - jeweils in haushaltsüblichen Mengen - folgende Sammelstelle zur Verfügung:

- AGR Problemabfall-Sammelgarage
Hühnerstraße
46147 Oberhausen
Tel.: 0208/62 08 70

Die Problemabfall-Sammelgarage wird im Auftrag der Stadt von der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet (AGR) betrieben und steht Mo. - Do. von 8.00 - 15.00 Uhr, Fr. von 8.00 bis 14.00 Uhr und Sa. von 8.00 - 11.00 Uhr zur Verfügung. Darüber hinaus führt die Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH im Auftrag der Stadt eine mobile Sammlung für Schadstoffe aus privaten Haushaltungen durch.

- (3) Für die Annahme von kompostierbaren Abfällen, die zwecks Weiterleitung an eine Kompostierungsanlage frei von sonstigen Stoffen sein müssen, steht ein entsprechender Annahmehbereich sowohl auf der Deponie Hühnerheide als auch bei dem Recycling-Zentrum Oberhausen zur Verfügung.

- (4) Für die Annahme von elektronischen Geräten aus Haushaltungen, Holz (unbehandelt) sowie Papier und Pappe stehen entsprechende Annahmestellen am Recycling-Zentrum Oberhausen zur Verfügung.

Darüber hinaus können Elektrokleingeräte im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung für Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden.

§ 17

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen

- (1) Abfälle, die bei Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen angeliefert werden, sind bei den Abfallentsorgungsanlagen ordnungsgemäß zu deklarieren und sowohl dort als auch bei den Sammelstellen so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach den jeweils aktuellen Benutzungsordnungen der Anlagen, die im Eingangsbereich ausgehängt sind.
- (2) Auf Verlangen ist die Zusammensetzung der anzuliefernden Abfälle nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, vor Annahme der Abfälle im Falle eines begründeten Verdachts diese auf Kosten des Besitzers zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.
- (3) Bei der Entscheidung über die Annahme von Abfällen auf der Deponie Hühnerheide werden die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses zugrunde gelegt. Erde und Steine sowie Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik dürfen auf der Deponie Hühnerheide nur dann angeliefert werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine Verwertung im Sinne des § 5 Abs. 2, 3 und 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nicht möglich ist. Dieser Nachweis ist durch Vorlage von schriftlichen negativen Stellungnahmen entsprechender Verwertungsbetriebe an der Deponie zu erbringen.

§ 18

Anfall der Abfälle

- (1) Zum Einsammeln und Befördern gelten als angefallen:
1. Papier, Pappe und sonstige wiederverwertbare Stoffe (z. B. Batterien), derer sich der Besitzer im Wege der Abfallentsorgung entledigen möchte, wenn sie in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Depotcontainer (§ 12 Abs. 1) entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingefüllt worden sind,
 2. die in § 3 Abs. 2 genannten Abfälle, sobald feststeht, dass die Stadt sie entsorgen muss,

3. Kompostierbare Abfälle, elektronische Geräte, Holz (unbehandelt), Papier und Pappe sowie Sperrmüll/sperrige Gegenstände, die gem. § 5 Abs. 4 und 7, § 14 Abs. 8 und § 16 Abs. 3 und 4 an den hierfür vorgesehenen Annahmestellen angenommen worden sind,

4. schadstoffhaltige Abfälle, die bei der städtischen Sammelstelle gem. § 16 Abs. 1, Punkt 3 b und Abs. 2 oder am Schadstoffmobil angenommen werden, sobald sie von einer dieser angenommen worden sind,

5. alle übrigen Abfälle, sobald sie nach Maßgabe dieser Satzung am Abfuhrtag bereitgestellt worden sind.

- (2) Zur Verwertung, zum Behandeln, Lagern und Ablagern an den Sammelstellen sowie in bzw. auf den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen gelten Abfälle als angefallen, sobald sie nach Abs. 1 als zum Einsammeln und Befördern angefallen gelten oder auf das Gelände derjenigen Abfallentsorgungsanlage/-einrichtung befördert worden sind, in bzw. auf der die Entsorgung oder die Bereitstellung zur Entsorgung der Abfälle nach dieser Satzung stattfindet.

§ 19

Eigentumsübergang

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie von der Stadt eingesammelt werden.

Sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage/-einrichtung angenommen werden, gehen sie in das Eigentum des Anlagenbetreibers über.

- (2) Die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene oder bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oberhausen (Abfallgebührensatzung) zu entrichten.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen § 2 Abs. 4 bei Veranstaltungen Speisen und Getränke nicht in pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen sowie mit pfandpflichtigen Bestecken abgibt,

2. entgegen § 4 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 kompostierbare Abfälle aus Haus- und/oder Schrebergärten und von landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie Schlagabraum verbrennt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt oder die Abfallgefäße eines anderen angeschlossenen Grundstückes befüllt,
5. entgegen § 5 Abs. 4 und 5 Abfälle und Wertstoffe an den Depotcontainern und städtischen Sammelstellen ungeordnet abstellt oder ablagert,
6. entgegen § 5 Abs. 8 gemischte Siedlungsabfälle nicht den Anlagen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 3 zuführt,
7. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen, wesentliche Veränderungen des Abfalls sowie die Änderung der Personenzahl oder der Gewerbeeinheiten auch auf Anfrage der Stadt nicht unverzüglich meldet oder Auskünfte und Nachweise gem. § 6 Abs. 1 Nr. 6 nicht oder nicht vollständig erbringt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Abfälle in den Abfallgefäßen einstampft, einschlämmt oder verbrennt,
9. entgegen § 9 Abs. 2 brennende, glühende und heiße Abfälle, sperrige Abfälle, flüssige Stoffe sowie Schnee und Eis, ekelerregende Abfälle oder Abfälle, die für die Sammlung in Depotcontainern vorgesehen sind in die Abfallgefäße einfüllt,
10. entgegen § 9 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 1 Abfallgefäße oder Sperrmüll den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindernd aufstellt und/oder seinen Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,
11. entgegen § 11 die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellt Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt,
12. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 die Depotcontainer und Abfallgroßbehälter für Papier und Pappe nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung füllt,
13. entgegen § 13 Abs. 4 die Biotorne nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung befüllt,
14. entgegen § 14 Abs. 3 den Sperrmüll außerhalb der festgelegten Bereiche bereitstellt,
15. entgegen § 14 Abs. 7 den zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll verteilt, entnimmt oder hinzufügt,
16. bereitgestellte Hausmüll- und Papiersäcke beschädigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 22

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt zum 15.06.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oberhausen vom 20.02.2001 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Oberhausen**

Abfallkatalog

Erläuterung zur Spalte "Entsorgungspflicht"

- vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern (§ 4 Abs. 1) ausgeschlossene Stoffe
- + - nur vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene, d. h. von der Entsorgung teilweise ausgeschlossene Stoffe. Die Stoffe sind den in der Spalte "Entsorgungsanlage" genannten Anlagen zuzuführen.
- + vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 4 nicht ausgeschlossene Stoffe. Die Abfälle unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang.

Erläuterung zur Spalte "Entsorgungsanlage"

- M Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein
- D Zentraldeponie Hühnerheide
- R Recycling-Zentrum Oberhausen GmbH
- * nur Annahme von Kleinmengen

Erläuterung zu der Spalte "EWC-Code" und "EWC-Bezeichnung"

Die Bezeichnungen entsprechen dem Abfallverzeichnis gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

- * besonders überwachungsbedürftige Abfälle
- kursiv überwachungsbedürftige Abfälle

Entsorgungspflicht	Entsorgungsanlage	Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung
		01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
		01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
-		01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
-		01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
		01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
-		01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
-		01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
-		01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
-		01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
-		01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
-+	D	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
-		01 03 99	Abfälle a. n. g.
		01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
-+	R	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
-+	D/R	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
-+	D/R	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
-+	D	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
-		01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
-+	D	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
-+	D	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
-		01 04 99	Abfälle a. n. g.
		01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
-+	D/R	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
-		01 05 05*	öthaltige Bohrschlämme und -abfälle
-		01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
-		01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen

-		01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
-		01 05 99	Abfälle a. n. g.
		02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
		02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
-+	M	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
-+	M	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
-+	M	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
-+	M/R	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
-		02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
-		02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
-		02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
-		02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
-+	R	02 01 10	Metallabfälle
-+	M	02 01 99	Abfälle a. n. g.
		02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
-		02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
-		02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
-+	M	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
-+	M	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
-+	M	02 02 99	Abfälle a. n. g.
		02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
-+	M	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schal-, Zentrifugler- und Abtrennprozessen
-		02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
-		02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
-+	M	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
-		02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
-+	M	02 03 99	Abfälle a. n. g.
		02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
-+	M	02 04 01	Rübenerde
-		02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
-		02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

-		02 04 99	Abfälle a. n. g.
		02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
+	M	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
-		02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
+	M	02 05 99	Abfälle a. n. g.
		02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
+	M	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
-		02 06 02	Abfälle von Konservierungsmitteln
-		02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
-		02 06 99	Abfälle a. n. g.
		02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
++	M	02 07 01	Abfälle aus der Wasche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
-		02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
-		02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
+	M	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
-		02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
++	M	02 07 99	Abfälle a. n. g.
		03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
		03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
+	M/R	03 01 01	Rinden und Korkabfälle
+	M/R	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
+	M/R	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
+	M	03 01 99	Abfälle a. n. g.
		03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
-		03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
-		03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
-		03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
-		03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
-		03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
-		03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
		03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
+	M/R	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
-		03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)

++	M	03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
++	M/R	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
+	M/R	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
++	R	03 03 09	Kalkschlammabfälle
++	M/R	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
+	M/R	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
++	M	03 03 99	Abfälle a. n. g.
		04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
		04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
-		04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
-		04 01 02	geäschertes Leimleder
-		04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
-		04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
-		04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
++	M	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
++	M	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
++	M	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
++	M	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
++	M	04 01 99	Abfälle a. n. g.
		04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
++	M/R	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
-		04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
-		04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
-		04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
-		04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
-		04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
-		04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
++	M/R	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
++	M/R	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
++	M	04 02 99	Abfälle a. n. g.
		05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
		05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
-		05 01 02*	Entsalzungsschlämme
-		05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
-		05 01 04*	saure Alkylschlämme

-		05 01 05*	verschüttetes Öl
-		05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
-		05 01 07*	Säureteere
-		05 01 08*	andere Teere
-		05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
-		05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
-		05 01 12*	säurehaltige Öle
+*	D/R	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
-		05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
-		05 01 15*	gebrauchte Filtertone
-		05 01 16	Schwefelhaltige Abfälle aus der Öientschwefelung
-		05 01 17	Bitumen
-		05 01 99	Abfälle a. n. g.
		05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
-		05 06 01*	Säureteere
-		05 06 03*	andere Teere
-		05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
+*	M	05 06 99	Abfälle a. n. g.
		05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
-		05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
-		05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
-		05 07 99	Abfälle a. n. g.
		06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
		06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
-		06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
-		06 01 02*	Salzsäure
-		06 01 03*	Flusssäure
-		06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
-		06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
-		06 01 06*	andere Säuren
-		06 01 99	Abfälle a. n. g.
		06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
-		06 02 01*	Calciumhydroxid
-		06 02 03*	Ammoniumhydroxid
-		06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid

-		06 02 05*	andere Basen
-		06 02 99	Abfälle a. n. g.
		06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
-		06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
-		06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
-		06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
-+	R	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
-+	D/R	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
-		06 03 99	Abfälle a. n. g.
		06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
-		06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
-+	R	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
-		06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
-		06 04 99	Abfälle a. n. g.
		06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
-		06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
		06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
-		06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
-		06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
-		06 06 99	Abfälle a. n. g.
		06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
-		06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
-		06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
-+	R	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
-		06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
-		06 07 99	Abfälle a. n. g.
		06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
-		06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
-		06 08 99	Abfälle a. n. g.
		06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
-		06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
-		06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
-		06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
-		06 09 99	Abfälle a. n. g.

		06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
-		06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
-		06 10 99	Abfälle a. n. g.
		06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
-		06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
-		06 11 99	Abfälle a. n. g.
		06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
-		06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
-+	M	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
-+	M	06 13 03	Industrieruß
-+	D	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
-		06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
-		06 13 99	Abfälle a. n. g.
		07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
		07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
-		07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
-+	D	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
-		07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
-+	M	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
-		07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
-		07 01 99	Abfälle a. n. g.
		07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
-		07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
-+	M	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
-		07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
-		07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
-		07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen

-+	M/R	07 02 13	Kunststoffabfälle
-+	R	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
-		07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
-		07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
-+	M	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
-+	M/R	07 02 99	Abfälle a. n. g.
		07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
-		07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
-		07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
-		07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
-		07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
-		07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
-		07 03 99	Abfälle a. n. g.
		07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
-		07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
-		07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
-		07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
-		07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
-		07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
-		07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
-		07 04 99	Abfälle a. n. g.
		07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
-		07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
-		07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

-		07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
-		07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
-		07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
-		07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
-		07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
+	M	07 05 99	Abfälle a. n. g.
		07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
-		07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
+	M	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
-		07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
-		07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
-		07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
+	M	07 06 99	Abfälle a. n. g.
		07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
-		07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
-		07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
-		07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
-		07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
-		07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
-		07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
-		07 07 99	Abfälle a. n. g.
		08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
		08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
+	M/R	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
+	M/R	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
-		08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

-		08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
-		08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
-		08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
-		08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
-		08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
-		08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
-		08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
-		08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
-+	M	08 01 99	Abfälle a. n. g.
		08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
-		08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
-+	D	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
-		08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
-		08 02 99	Abfälle a. n. g.
		08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
-		08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
-		08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
-		08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
-		08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
-		08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
-		08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
-		08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
-+	R	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
-+	R	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
-		08 03 19*	Dispersionsöl
-		08 03 99	Abfälle a. n. g.
		08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
-+	M	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
-+	M/R	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
-		08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
-		08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen

-		08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
-		08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
-		08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
-		08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
-		08 04 17*	Harzöle
-		08 04 99	Abfälle a. n. g.
		08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
-		08 05 01*	Isocyanatabfälle
		09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
		09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
-		09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
-		09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
-		09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
-		09 01 04*	Fixierbäder
-		09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
-		09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
++	M/R	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
++	M/R	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
-		09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
-		09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
-		09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
-		09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
-		09 01 99	Abfälle a. n. g.
		10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
		10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
++	D/R	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
++	D/R	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
++	D/R	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
++	D	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
++	D	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
-		10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen

-		10 01 09*	Schwefelsäure
-		10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
+ +	R	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
+ +	D/R	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
+ +	R	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
+ +	D/R	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
-		10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
-		10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
-		10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
+ +	D	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
-		10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
-		10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
-		10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
+ +	R	10 01 99	Abfälle a. n. g.
		10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
-		10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
+ +	D/R	10 02 02	unverarbeitete Schlacke
-		10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
+ +	D	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
+ +	D/R	10 02 10	Walzzunder
-		10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
-		10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
-		10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
+ +	D	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
-		10 02 99	Abfälle a. n. g.
		10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
+ +	M	10 03 02	Anodenschrott
-		10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
-		10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
-		10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
-		10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze

-		10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
-		10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
+	M	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
+	M	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
-		10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
-		10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
-		10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmöhlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
-		10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmöhlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
-		10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
-		10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
-		10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
-		10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
-		10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
-		10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
-		10 03 99	Abfälle a. n. g.
-		10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
-		10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
-		10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
-		10 04 03*	Calciumarsenat
-		10 04 04*	Filterstaub
-		10 04 05*	andere Teilchen und Staub
-		10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
-		10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
-		10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
-		10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
-		10 04 99	Abfälle a. n. g.
-		10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
-		10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
-		10 05 03*	Filterstaub
-		10 05 04	andere Teilchen und Staub
-		10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

-	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
-	10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
-	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 06 fallen
-	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
-	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
-	10 05 99	Abfälle a. n. g.
	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
-	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
-	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
-	10 06 03*	Filterstaub
-	10 06 04	andere Teilchen und Staub
-	10 06 06*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
-	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
-	10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
-	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
-	10 06 99	Abfälle a. n. g.
	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
-	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
-	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
-	10 07 03	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
-	10 07 04	andere Teilchen und Staub
-	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
-	10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
-	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
-	10 07 99	Abfälle a. n. g.
	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichtisenmetallurgie
-	10 08 04	Teilchen und Staub
-	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
-	10 08 09	andere Schlacken
-	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
-	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
-	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
-	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
-	10 08 14	Anodenschrott

-		10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
-		10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
-		10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
-		10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
-		10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
-		10 08 99	Abfälle a. n. g.
		10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
-+	D/R	10 09 03	Ofenschlacke
+	R	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
-+	D/R	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
+	R	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
-+	D/R	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
-		10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
-		10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
-		10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
-		10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
-		10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
-		10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
-		10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
-		10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
-		10 09 99	Abfälle a. n. g.
		10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
-		10 10 03	Ofenschlacke
+	R	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
-+	D/R	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
+	R	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
-+	D/R	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
-		10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
-		10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
-		10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
-		10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
-		10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
-		10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
-		10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
-		10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen

-		10 10 99	Abfälle a. n. g.
		10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
+	D/R	10 11 03	Glasfaserabfall
-		10 11 05	Teilchen und Staub
-		10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
-		10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
+	R	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
+	D/R	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
-		10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
+	D	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 13 fallen
-		10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 15 fallen
-		10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 17 fallen
-		10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 19 fallen
-		10 11 99	Abfälle a. n. g.
		10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
+	D/R	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
+	D	10 12 03	Teilchen und Staub
-		10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
-		10 12 06	verworfenen Formen
+	D/R	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
-		10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 12 09 fallen
-		10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
-		10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 12 11 fallen
-		10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
-		10 12 99	Abfälle a. n. g.
		10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen -
-		10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
+	D/R	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
+	D/R	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
-		10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

+	R	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
++	D/R	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
+	D	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
-		10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
++	D/R	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
-		10 13 99	Abfälle a. n. g.
		10 14	Abfälle aus Krematorien
+	R	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
		11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE
		11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
-		11 01 05*	saure Beizlösungen
-		11 01 06*	Säuren a. n. g.
-		11 01 07*	alkalische Beizlösungen
-		11 01 08*	Phosphatierschlämme
-		11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
++	D	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
-		11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
-		11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
-		11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
-		11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
++	M	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
-		11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
-		11 01 99	Abfälle a. n. g.
		11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
-		11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
++	M	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
-		11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
-		11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
-		11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

-		11 02 99	Abfälle a. n. g.
		11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
-		11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
-		11 03 02*	andere Abfälle
		11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
-		11 05 01	Hartzink
+	D	11 05 02	Zinkasche
-		11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
-		11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
-		11 05 99	Abfälle a. n. g.
		12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
		12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
+	R	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
+	D	12 01 02	Eisenstaub und -teile
+	R	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
-		12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
+	M/R	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
-		12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
-		12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
-		12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
-		12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
-		12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
+	M	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
-		12 01 13	Schweißabfälle
-		12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
-		12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
+	R	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
+	D/R	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
-		12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
-		12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
-		12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
+	D	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
+	M	12 01 99	Abfälle a. n. g.
		12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)

-		12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
-		12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
		13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)
		13 01	Abfälle von Hydraulikölen
-		13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
-		13 01 04*	chlorierte Emulsionen
-		13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
-		13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
-		13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
-		13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
-		13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
-		13 01 13*	andere Hydrauliköle
		13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
-		13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
+	R	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
+	R	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
-		13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
-		13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
		13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
-		13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
-		13 03 05*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
-		13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
-		13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
-		13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
-		13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
		13 04	Bilgenöle
-		13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
-		13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
-		13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
		13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
+	M	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
-		13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
+	M	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
-		13 05 05*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern

-		13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
+.	M	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
		13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
-		13 07 01*	Heizöl und Diesel
-		13 07 02*	Benzin
-		13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
		13 08	Ölabfälle a. n. g.
-		13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
-		13 08 02*	andere Emulsionen
-		13 08 99*	Abfälle a. n. g.
		14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)
		14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
-		14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
-		14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
-		14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
-		14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
-		14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
		15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
		15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
+.	M/R	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
+.	M/R	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
+.	M/R	15 01 03	Verpackungen aus Holz
+.	R	15 01 04	Verpackungen aus Metall
+.	M/R	15 01 05	Verbundverpackungen
+.	M/R	15 01 06	gemischte Verpackungen
+.	D	15 01 07	Verpackungen aus Glas
+.	M/R	15 01 09	Verpackungen aus Textilien
+.	M/R	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
+.	R	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
		15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
+.	M/R	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

-+	M/D/R	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
		16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
		16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
-+	M/R	16 01 03	Altreifen
-		16 01 04*	Altfahrzeuge
-		16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
-+	M/R	16 01 07*	Ölfilter
-+	R	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
-		16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
-		16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
-		16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
-		16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
-		16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
-		16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
-		16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
-		16 01 16	Flüssiggasbehälter
-+	R	16 01 17	Eisenmetalle
-		16 01 18	Nichteisenmetalle
-+	M/R	16 01 19	Kunststoffe
-+	R	16 01 20	Glas
-+	R	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
-+	M	16 01 22	Bauteile a.n.g.
-		16 01 99	Abfälle a.n.g.
		16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
-+	R	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
-+	R	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
-+	R	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
-		16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
-+	R	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
-+	R	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
-+	R	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile

-+	R	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
		16 03	Fehlichargen und ungebrauchte Erzeugnisse
-		16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
-		16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
-		16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
-		16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
		16 04	Explosivabfälle
-		16 04 01*	Munition
-		16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
-		16 04 03*	andere Explosivabfälle
		16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
-		16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
-		16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
-+	R	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
-+	R	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
-+	R	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
-+	R	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
		16 06	Batterien und Akkumulatoren
-+	R	16 06 01*	Bleibatterien
-+	R	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
-+	R	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
-		16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
-		16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
-		16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
		16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
-		16 07 08*	ölhaltige Abfälle
-		16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
-		16 07 99	Abfälle a. n. g.
		16 08	Gebrauchte Katalysatoren
-		16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
-		16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
-		16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
-		16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
-		16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten

-		16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
-		16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
		16 09	Oxidierende Stoffe
-		16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
-		16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
-		16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
-		16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
		16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
-		16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
-		16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
-		16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
-		16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
		16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
-+	M	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
-+	M	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
-+	R	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
-+	D/R	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
-+	R	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
-+	D/R	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
		17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLISSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
		17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
-+	D/R	17 01 01	Beton
-+	D/R	17 01 02	Ziegel
-+	D/R	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
-+	D	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
-+	D/R	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
		17 02	Holz, Glas und Kunststoff
-+	M/R	17 02 01	Holz
-+	D/R	17 02 02	Glas

-+	M/R	17 02 03	Kunststoff
-+	M/R	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
		17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
-+	R	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
-+	M/D/R	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
-+	M/R	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
		17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
-		17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
-+	R	17 04 02	Aluminium
-		17 04 03	Blei
-		17 04 04	Zink
-+	R	17 04 05	Eisen und Stahl
-		17 04 06	Zinn
-		17 04 07	gemischte Metalle
-+	R	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
-+	R	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
-+	R	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
		17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
-+	M/D	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
-+	D/R	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
-+	M/D	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
-		17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
-		17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
-+	D/R	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
		17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
-		17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
-+	M	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
-+	M/D/R	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
-+	D/R	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
		17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
-+	D	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
-+	D/R	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
		17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
-+	R	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten

+	M/R	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
+	M/R	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
+	M/R	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
		18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
		18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
+	M	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
-		18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
-		18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
+	M	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
+	M	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
+	M	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
-		18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
+	M	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
+	R	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
		18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
+	M	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
-		18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
-		18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
-		18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
-		18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
-		18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
-		18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
		19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
		19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
+	R	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
-		19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

-		19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
-		19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
-		19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
-		19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
-+	D/R	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
-		19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
-		19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
-		19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
-		19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
-		19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
-		19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
-		19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
-		19 01 99	Abfälle a. n. g.
		19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
-		19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
-		19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
-		19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-+	D	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
-		19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
-		19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
-		19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
-		19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
-		19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
-		19 02 99	Abfälle a. n. g.
		19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
-		19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
-		19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
-		19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
-		19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
		19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
-		19 04 01	verglaste Abfälle
-		19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
-		19 04 03*	nicht verglaste Festphase
-		19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
		19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen

-		19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
-		19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
-		19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
-		19 05 99	Abfälle a. n. g.
-		19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
-		19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
-		19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
-		19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
-		19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
-		19 06 99	Abfälle a. n. g.
-		19 07	Deponiesickerwasser
-		19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
-		19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
-		19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
-+	M/D/R	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
-+	M/D/R	19 08 02	Sandfangrückstände
-+	D	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
-+	M	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
-		19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
-		19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
-+	M	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöl und -fette enthalten
-+	M	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
-		19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
-		19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
-		19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
-		19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
-		19 08 99	Abfälle a. n. g.
-		19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
-+	M	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
-+	D/R	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
-+	D/R	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung

-+	M/R	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
-+	M	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
-+	D/R	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
-		19 09 99	Abfälle a. n. g.
		19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
-		19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
-		19 10 02	NE-Metall-Abfälle
-		19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
-		19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
-		19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
-		19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
		19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
-		19 11 01*	gebrauchte Filtertone
-		19 11 02*	Säureteere
-		19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
-		19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
-		19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-		19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
-		19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
-		19 11 99	Abfälle a. n. g.
		19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
-+	M/R	19 12 01	Papier und Pappe
-+	R	19 12 02	Eisenmetalle
-+	R	19 12 03	Nicht Eisenmetalle
-+	M/R	19 12 04	Kunststoff und Gummi
-+	R	19 12 05	Glas
-+	M/R	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
-+	M/R	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
-+	M/R	19 12 08	Textilien
-+	D/R	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
-+	M	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
-+	M/R	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
-+	M/R	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

		19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
++	D	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
++	D/R	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
-		19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
-		19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
-		19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
-		19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
-		19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
-		19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
		20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
		20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
++	M/R	20 01 01	Papier und Pappe
++	D/R	20 01 02	Glas
++	M	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
++	M/R	20 01 10	Bekleidung
++	M/R	20 01 11	Textilien
++	R	20 01 13*	Lösemittel
-		20 01 14*	Säuren
-		20 01 15*	Laugen
-		20 01 17*	Fotochemikalien
-		20 01 19*	Pestizide
++	R	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
++	R	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
++	M	20 01 25	Speiseöle und -fette
-		20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
++	M/R	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
++	M/R	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
-		20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
-		20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
++	M	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
++	M	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen

-		20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
-		20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
-+	R	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
-+	R	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35
-+	M/R	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
-+	M	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
-+	M/R	20 01 39	Kunststoffe
-+	R	20 01 40	Metalle
-		20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
-+	R	20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
		20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
-+	M/D/R	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
-+	D/R	20 02 02	Boden und Steine
-		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
		20 03	Andere Siedlungsabfälle
-+	M/R	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
-+	M/R	20 03 02	Marktabfälle
-+	M/D/R	20 03 03	Straßenkehricht
-		20 03 04	Fekalschlamm
-+	M/D/R	20 03 05	Abfälle aus der Kanalreinigung
-+	M/R	20 03 07	Spermmüll
-+	M	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 4. Juni 2002

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oberhausen (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und § 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023),
- b) des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74),
- c) der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610),

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

sowie aufgrund des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oberhausen,

hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 03.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Der Festsetzung werden Anzahl, Größe und Häufigkeit der Leerung der vorhandenen Abfallbehälter und -großbehälter zugrunde gelegt. Dabei wird die Entsorgungsgebühr für die Bioabfallbehälter mit 75 % der Restmüllgebühr festgelegt. Die Festsetzung der Gebühren für Sonderabfuhr von Sperrmüll außerhalb der festen Sperrmülltermine (§ 13 Abs. 6 Abfallsatzung) erfolgt nach dem zeitlichen Aufwand (Stundensätze). Die Festsetzung der Gebühren für den Hausmüllsack (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Abfallsatzung) erfolgt nach dem tatsächlich nutzbaren Volumen.
- (3) Die der Berechnung gemäß Abs. 1 und 2 zugrunde zu legenden Gebührensätze werden jährlich in der Abgabesatz-Satzung der Stadt Oberhausen festgesetzt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oberhausen Gleichgestellten.

Im Falle der Nutzung von Sonderabfuhr für Sperrmüll (§ 14 Abs. 6 Abfallsatzung) ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistungen der Stadt veranlasst hat. Im Falle der Nutzung der Hausmüllsäcke (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Abfallsatzung) ist derjenige gebührenpflichtig, der die Säcke nutzt.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Benutzung von Abfallbehältern und -großbehältern entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss durch Anzeige an die Stadt aufgegeben wird. Für Änderungen von Anzahl, Größe und Häufigkeit der Leerung der vorhandenen Abfallbehälter und -großbehälter im Laufe eines Haushaltsjahres gelten Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Im Falle der Nutzung von Sonderabfuhr für Sperrmüll (§ 14 Abs. 6 Abfallsatzung) entsteht die Gebührenpflicht mit Erbringung der Leistung durch die Stadt.
- (3) Im Falle der Nutzung der Hausmüllsäcke (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Abfallsatzung) entsteht die Gebührenpflicht beim Bezug der Säcke in den Geschäften des Oberhausener Einzelhandels.

§ 4

Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung aus einem in § 8 Abs. 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oberhausen genannten Grunde vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

§ 5

Festsetzung der Heranziehung

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden - außer für Hausmüllsäcke - von der Stadt Oberhausen durch schriftlichen Bescheid, mit dem auch die Heranziehung zu anderen Grundbesitzabgaben verbunden werden kann, festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren bestimmt sich nach den für die Fälligkeit der Grundsteuer geltenden Vorschriften.
- (3) Hinsichtlich der Hausmüllsäcke ist die Stadt berechtigt, die Gebühren für den Bezug der Hausmüllsäcke durch die zuständigen Geschäfte des Oberhausener Einzelhandels erheben zu lassen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt ordnungswidrig,

wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen leichtfertig

a) der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

b) die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

- (2) Gemäß § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt ordnungswidrig,

wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Angaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.06.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oberhausen vom 20.02.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 4. Juni 2002

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Genehmigung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neukölner Straße / Walsumermarkstraße -

- I. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 06.05.2002 - Az. 35.2.-11.09 (Oberhausen 62) - die Änderung des Flächennutzungsplanes - Neukölner Straße / Walsumermarkstraße - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), genehmigt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 12, und wird wie folgt umgrenzt: Südöstliche Seite der Walsumermarkstraße, südwestliche Seite der Stollenstraße und Eitelstraße, nordwestliche Seite der Neukölner Straße, nördliche Seite des Höhenweges, rechtwinklig abknickend zur östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 66, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 395, südwestliche Seite der Straße „Am Uhlensterz“.

II. Hinweise

1. Der Teilflächennutzungsplan (62. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neukölner Straße / Walsumermarkstraße - mit Erläuterungsbericht liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) kann gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan (62. Änderung des Flächennutzungsplanes) - Neukölner Straße / Walsumermarkstraße - gemäß § 6 Baugesetzbuch wirksam.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 29.05.2002

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 295 - Neukölner Straße / Walsumermarkstraße -

I. Der Bebauungsplan Nr. 295 - Neukölner Straße / Walsumermarkstraße - wurde vom Rat der Stadt am 28.01.2002 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 12, und wird wie folgt umgrenzt: Südöstliche Seite der Walsumermarkstraße, südwestliche Seite der Stollenstraße und Eitelstraße, nordwestliche Seite der Neukölner Straße, nördliche Seite des Höhenweges, rechtwinklig abknickend zur östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 68, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 395, süd-westliche Seite der Straße „Am Uhlensterz“.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 295 - Neukölner Straße / Walsumermarkstraße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, darzulegen.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

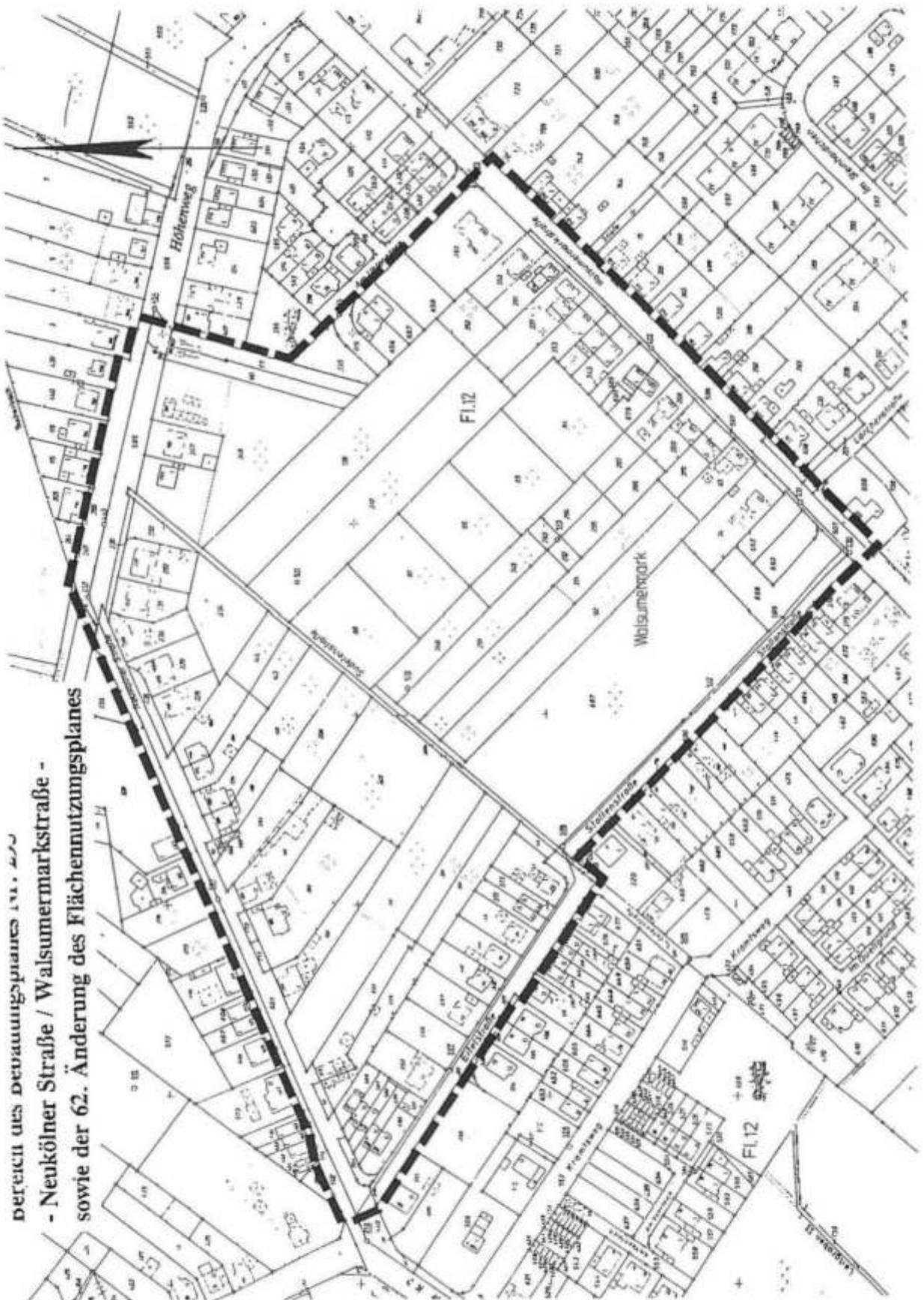
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 295 - Neukölner Straße / Walsumermarkstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 29.05.2002

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister



bereich des Bebauungsplanes Nr. 423
- Neukölner Straße / Walsumermarkstraße -
sowie der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung über die Genehmigung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bremerkampstraße / Waldhuckstraße -

I. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 07.05.2002 - Az. 35.2.-11.09 (Oberhausen 111) - die Änderung des Flächennutzungsplanes - Bremerkampstraße / Waldhuckstraße - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), genehmigt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 18, 19, 20 und 21, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Seite der Bremerkampstraße, westliche und nordwestliche Seite der Waldhuckstraße, zwischen den Häusern Waldhuckstraße 146 und 148 in südöstlicher Richtung abknickend, nordöstliche Grenze des Flurstücks 169, Flur 20, nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks 207, Flur 20, nordwestliche, nordöstliche und südöstliche Grenze des Flurstücks 40, Flur 18, nordöstliche und südöstliche Grenze des Flurstücks 468, Flur 19, vom westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 469, Flur 19, abknickend zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 411, Flur 19, südöstliche Grenze des Flurstücks 20, Flur 21, und deren Verlängerung bis zur südwestlichen Seite der Bremerkampstraße.

II. Hinweise

1. Der Teilflächennutzungsplan (111. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bremerkampstraße / Waldhuckstraße - mit Erläuterungsbericht liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) kann gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan (111. Änderung des Flächennutzungsplanes) - Bremerkampstraße / Waldhuckstraße - gemäß § 6 Baugesetzbuch wirksam.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 29.05.2002

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 391 - Bremenkampstraße / Waldhuckstraße -

- I. Der Bebauungsplan Nr. 391 - Bremenkampstraße / Waldhuckstraße - wurde vom Rat der Stadt am 28.01.2002 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 18, 19, 20 und 21, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Seite der Bremenkampstraße, westliche und nordwestliche Seite der Waldhuckstraße, zwischen den Häusern Waldhuckstraße 148 und 148 in südöstlicher Richtung abknickend, nordöstliche Grenze des Flurstücks 169, Flur 20, nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks 207, Flur 20, nordwestliche, nordöstliche und südöstliche Grenze des Flurstücks 40, Flur 18, nordöstliche und südöstliche Grenze des Flurstücks 468, Flur 19, vom westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 469, Flur 19, abknickend zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 411, Flur 19, südöstliche Grenze des Flurstücks 411, Flur 19, südöstliche Grenze des Flurstücks 20, Flur 21, und deren Verlängerung bis zur südwestlichen Seite der Bremenkampstraße.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 391 - Bremenkampstraße / Waldhuckstraße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, darzulegen.

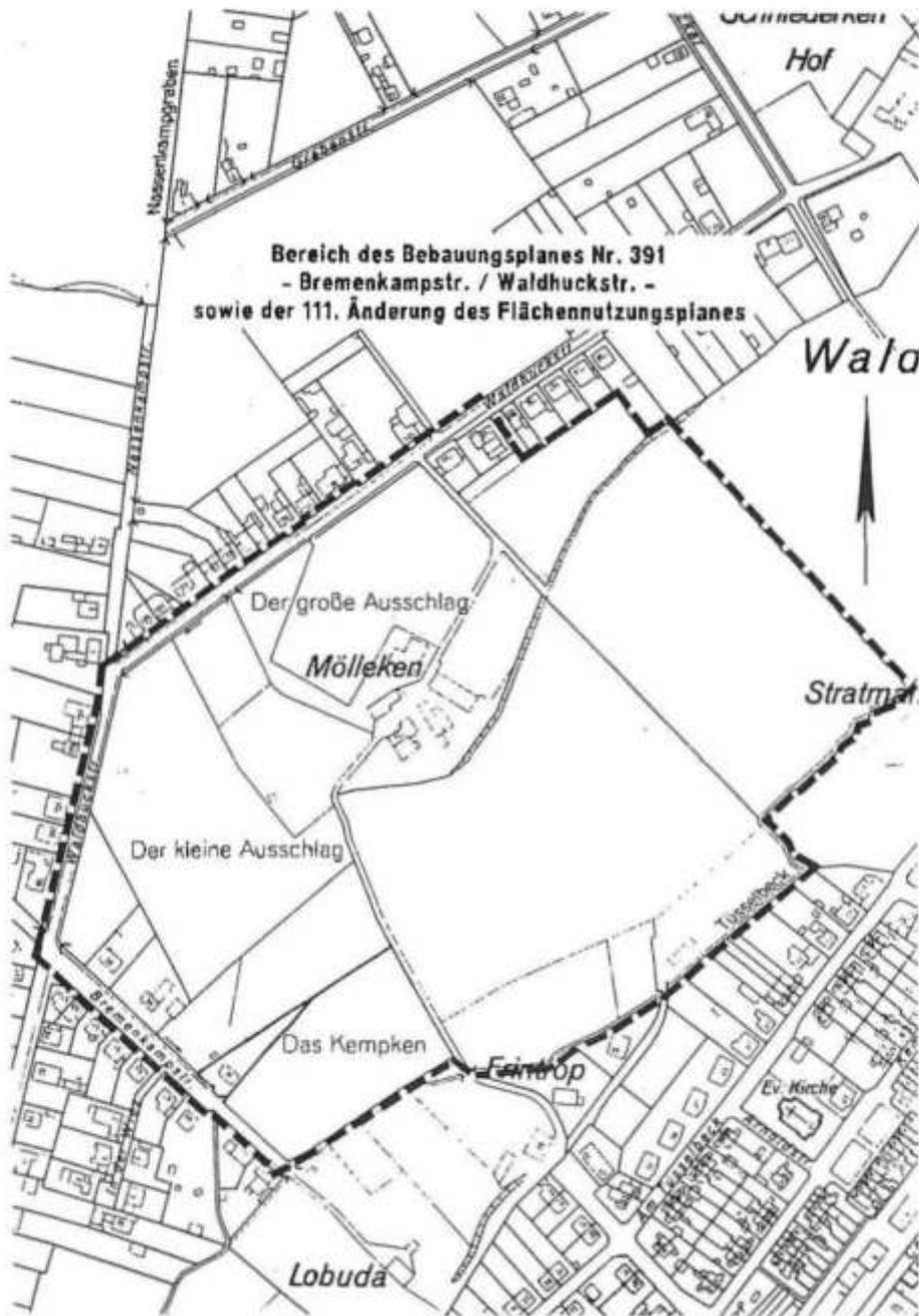
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GVNW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 391 - Bremenkampstraße / Waldhuckstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 29.05.2002

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister



Bekanntmachung über die Genehmigung der 169. Änderung des Flächennutzungsplanes - Kirchhellener Straße / Bromberger Straße -

I. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 07.05.2002 - Az. 35.2.-11.09 (Oberhausen 189) - die Änderung des Flächennutzungsplanes - Kirchhellener Straße / Bromberger Straße - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), genehmigt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 13, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 572, 855, 854 und 214; nordöstliche und südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 214; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 208 und 209; nordwestliche Seite der Kirchhellener Straße; 6,0 m parallel zur nordöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 209 und 208; nach ca. 40 m rechtwinklig abknickend zur südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 212; südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 855 und 572; südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 572.

II. Hinweise

1. Der Teilflächennutzungsplan (169. Änderung des Flächennutzungsplanes - Kirchhellener Straße / Bromberger Straße - mit Erläuterungsbericht liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) kann gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan (169. Änderung des Flächennutzungsplanes) - Kirchhellener Straße / Bromberger Straße - gemäß § 6 Baugesetzbuch wirksam.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 29.05.2002

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 12 - Kirchhellener Straße / Bromberger Straße -

- I. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 - Kirchhellener Straße / Bromberger Straße - wurde vom Rat der Stadt am 18.03.2002 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 13, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 572, 855, 854 und 214; nordöstliche und südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 214; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 208 und 209; nordwestliche Seite der Kirchhellener Straße; 6,0 m parallel zur nordöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 209 und 208; nach ca. 40 m rechtwinklig abknickend zur südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 212; südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 855 und 572; südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 572.

II. Hinweise

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 - Kirchhellener Straße / Bromberger Straße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, darzulegen.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 - Kirchhellener Straße / Bromberger Straße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

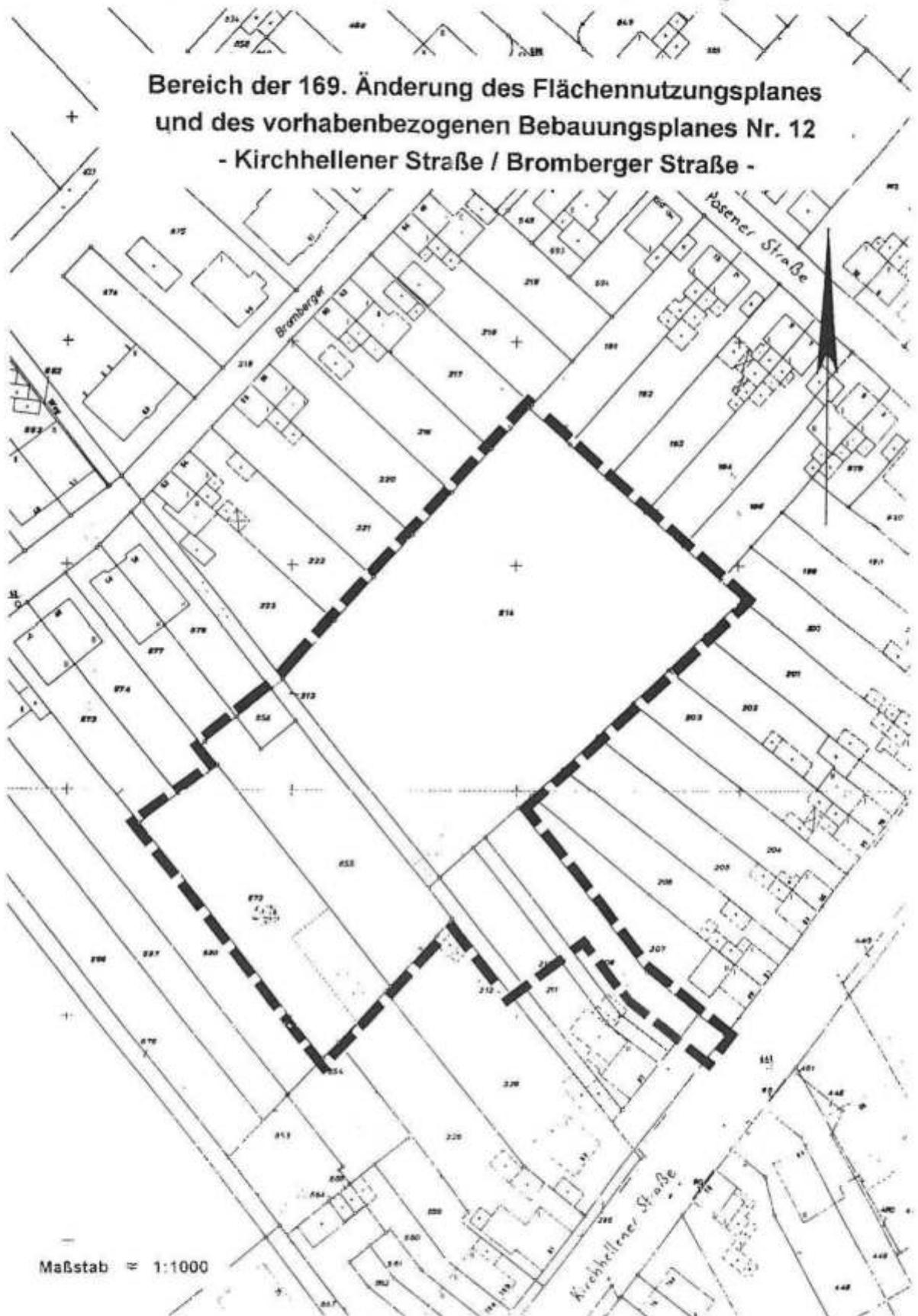
III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 29.05.2002

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

**Bereich der 169. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12
- Kirchhellener Straße / Bromberger Straße -**



Maßstab 1:1000

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Einleitung des Verfahrens zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 56 - Königshardt - vom 15.07.1969 im Bereich Krähenstraße / Hartmannstraße und über die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) für das o. g. Verfahren

Der Rat der Stadt hat am 29.04.2002 gemäß § 2 (4) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), den einleitenden Beschluss für die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 56 - Königshardt - vom 15.07.1969 im Bereich Krähenstraße / Hartmannstraße gefasst.

Das Aufhebungsgebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 4, und umfasst die Krähenstraße zwischen Königshardter Straße und Hartmannstraße sowie den Einmündungsbereich Krähenstraße / Hartmannstraße.

Gleichzeitig wird bekanntgemacht, dass der teilweise aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 56 - Königshardt - in der Zeit vom 24.06.2002 bis 08.07.2002 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009 und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren voraussichtlicher Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine Bürgerversammlung findet nicht statt.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 21.05.2002

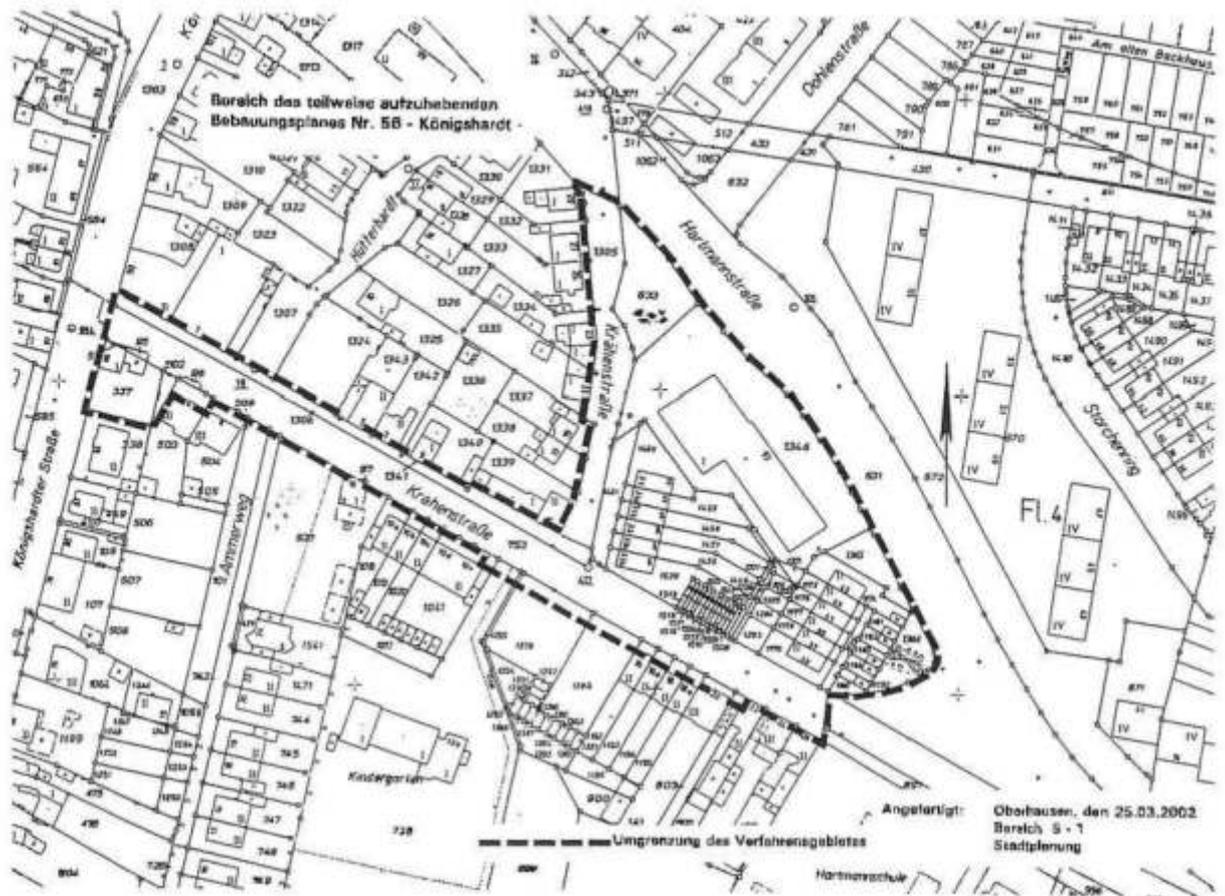
Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen

Der seit dem 15.07.1969 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 56 - Königshardt - setzt für den Bereich der Krähenstraße einen Straßenraum fest, der den seinerzeitigen städtebaulichen und verkehrsplanerischen Zielvorstellungen entsprach.

In den Jahren 1996/98 wurde die Krähenstraße teilweise abweichend von diesen Festsetzungen ausgebaut. Dabei sind auch neuere verkehrsplanerische Belange aufgrund einer anders verlaufenden städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich berücksichtigt worden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen diese dem tatsächlichen Ausbau entgegenstehenden Festsetzungen aufgehoben werden.



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 441 - Lindnerstraße / Max-Eyth-Straße - (Parkplatz P 3) und einer ggf. notwendigen Flächennutzungsplanänderung

Der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt in der Zeit vom 24.06.2002 bis 08.07.2002 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Zimmer Nr. A 009 und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Rathaus Sterkrade, während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 (1) BauGB in der Fassung vom 27.09.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), in Verbindung mit den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt westlich des Stadion Niederrheins und hier im Dreiecksbereich zwischen der Eisenbahnlinie Oberhausen / Dinslaken, der Emscher und der Bundesautobahn A 42.

Es liegt in der Gemarkung Buschhausen, Flur 23, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Lindnerstraße, westliche Seite der Eisenbahnlinie Oberhausen / Dinslaken, südliche Seite der Emscher, östliche Grenze der Flurstücke Nr. 114, 124 und 123, nach ca. 10 m vom östlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 123 in westlicher Richtung abknickend zur nördlichen Grenze der Flurstücke Nr. 115, 116 und 32, nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 115, 116 und 32, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 32, östliche Seite der Max-Eyth-Straße, südliche Grenze der Flurstücke Nr. 108 und 151 bis zur Lindnerstraße.

Dieses wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 27.05.2002

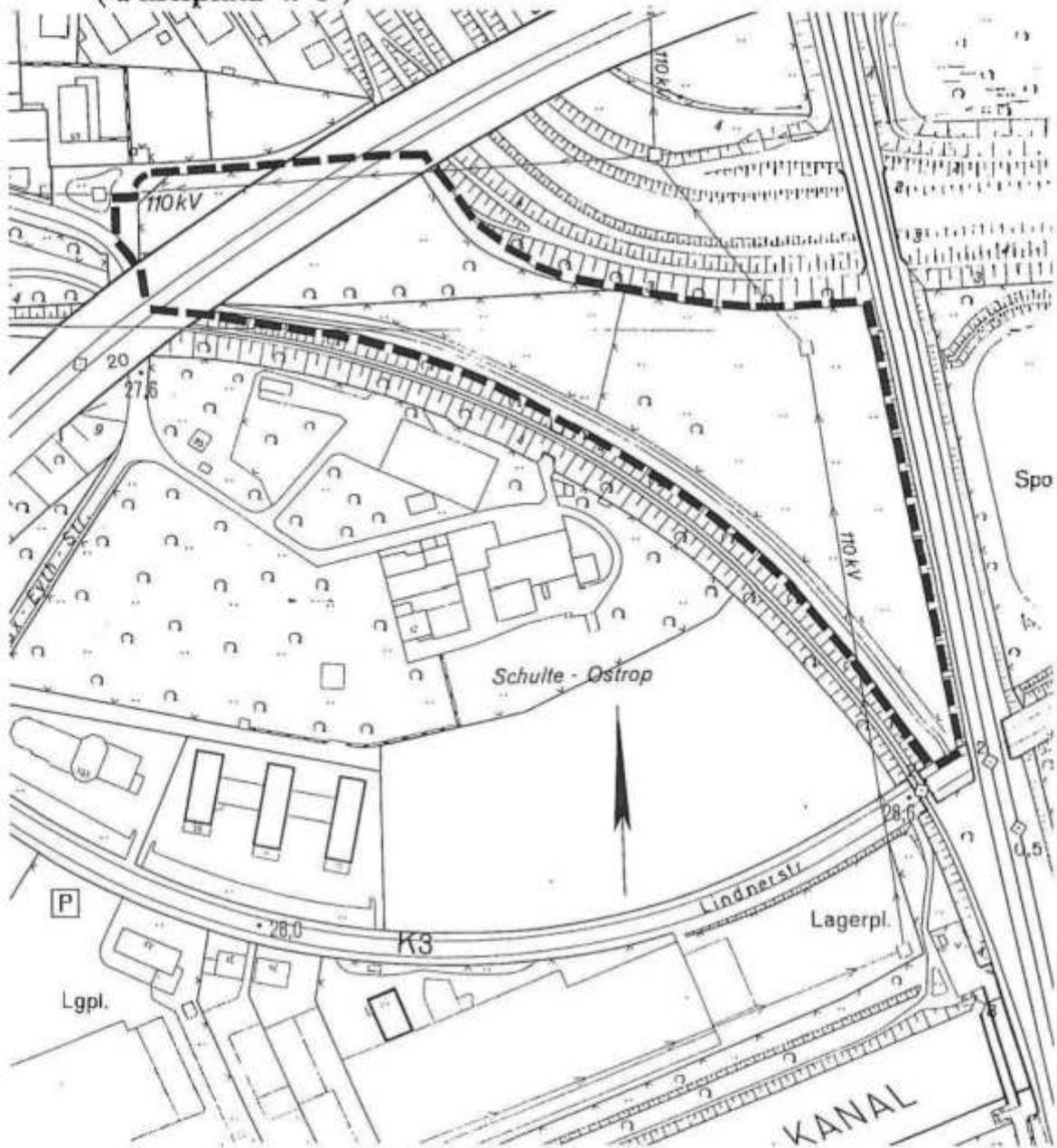
Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen

Mit dem Bebauungsplan Nr. 441 sollen folgende Hauptplanungsziele verfolgt werden:

- Festsetzung von Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - öffentliche Parkfläche -;
- Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen;
- Sicherung des vorhandenen Rad- und Fußweges;
- Regelung der Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft

**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 441
- Lindnerstraße / Max - Eyth - Straße -
(Parkplatz P 3)**



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 457 - Dorstener Straße / Spechtstraße-

Der Vorentwurf zum o. g. Bebauungsplan liegt in der Zeit vom **24.06.2002 bis 08.07.2002** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Starkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich den Plan erläutern zu lassen.

Ein öffentlicher Anhörungstermin im Rahmen der Tätigkeit der Bezirksvertretung Osterfeld findet

am Donnerstag, 04.07.2002, 19.00 Uhr, in der Gaststätte „Kleine-Gunk“, Dorstener Straße 528, 46119 Oberhausen,

statt.

Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 (1) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), in Verbindung mit den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 11, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Dorstener Straße, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 159, 160 und 161, westliche Seite der Spechtstraße, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 30, 41, 122, 117, 158 und 157, westliche Grenze der Flurstücke Nr. 157 und 156.

Dieses wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 31.05.2002

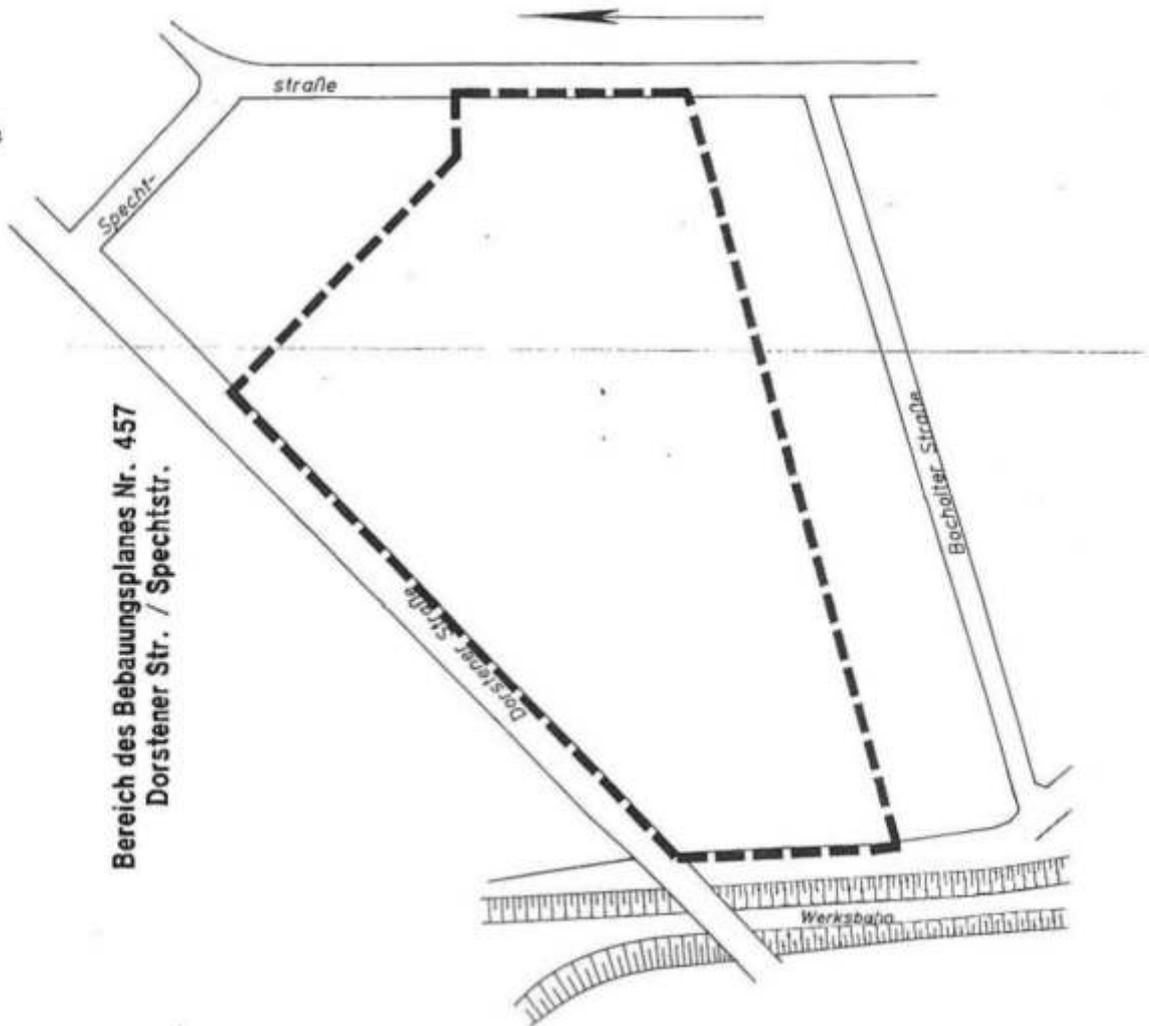
Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 457- Dorstener Straße / Spechtstraße -

Mit dem Bebauungsplan Nr. 457 - Dorstener Straße / Spechtstraße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung des Plangebietes durch Gliederung der Siedlungsflächen in Gewerbe- und Mischgebiete sowie private Grünflächen geschaffen werden.

Dabei sollen vorhandene Grünstrukturen und wichtige Landschaftselemente gesichert werden.

Weiterhin soll die Ansiedlung zusätzlicher Einzelhandelsnutzungen im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich überprüft werden.



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 457
Dorstener Str. / Spechtstr.

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 476 - Krähenstraße - und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes.

Der Rat der Stadt hat am 29.04.2002 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 22.03.2002 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 4 und umfasst die Krähenstraße zwischen Königsharter Straße und Hartmannstraße.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 476 - Krähenstraße - liegt in der Zeit vom 24.06.2002 bis 08.07.2002 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009 und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlicher Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 (1) BauGB im Zusammenhang mit den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Eine Bürgerversammlung findet nicht statt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 476 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Anpassung der Straßenbegrenzungslinien an den vorhandenen Straßenausbau.

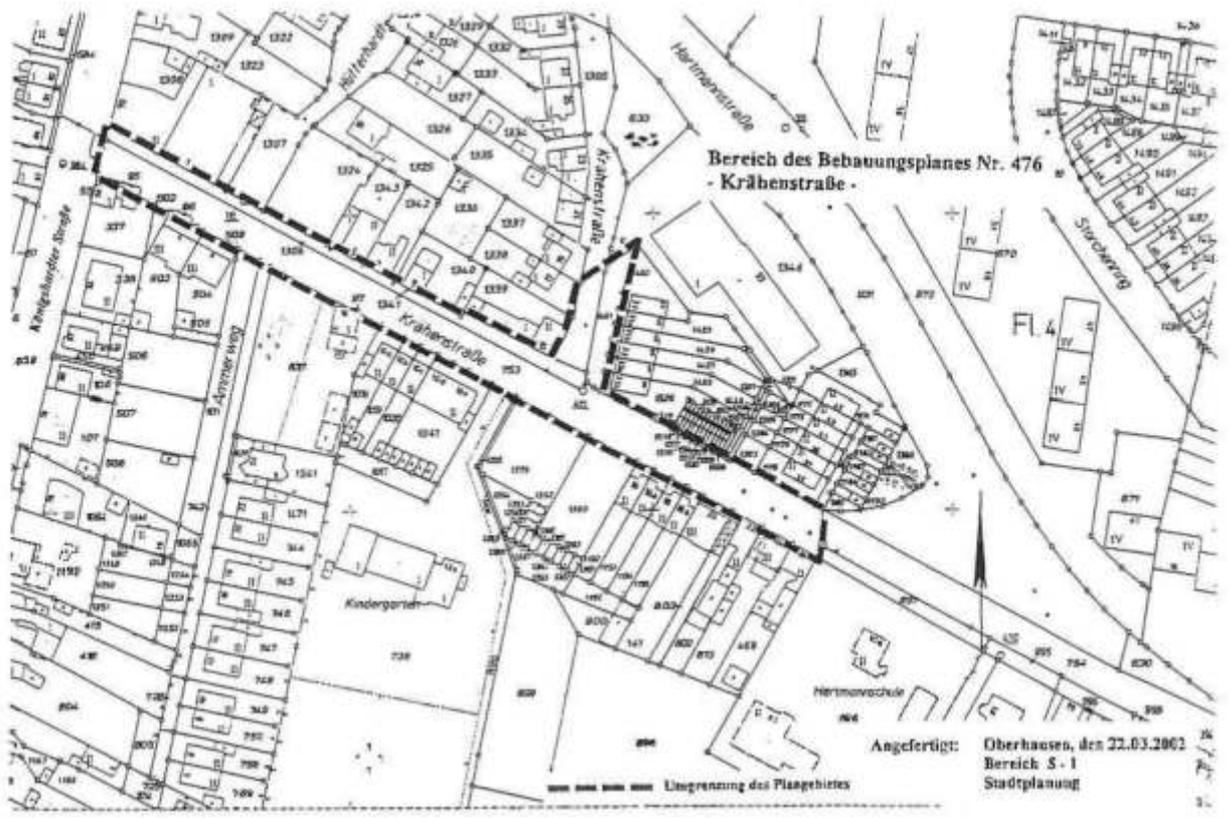
Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 21.05.2002

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 476

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Krähenstraße im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Straßenbegrenzungslinien entsprechend dem vorhandenen Ausbau festgesetzt werden.



Bekanntmachung über die Genehmigung der 141. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beeckerortstraße / Lattenkampstraße -

I. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 07.05.2002 - Az. 35.2.-11.09 (Oberhausen 141) - die 141. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beeckerortstraße / Lattenkampstraße - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), genehmigt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Buschhausen, Flur 13, 16 und 17, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 86, Flur 17, in Höhe des Hauses Beeckerortstraße 98 a verspringend zur nordöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 82, Flur 17, in südöstlicher Richtung nach ca. 58 m abknickend zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 257, Flur 17, nordwestliche Grenze der Flurstücke Nr. 257 und 74, Flur 17, danach abknickend zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 74, Flur 13, nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 74, Flur 13, südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 23, Flur 13, nach ca. 27 m in nordwestlicher Richtung abknickend zur nordwestlichen Grenze der Flurstücke Nr. 81 und 83, Flur 13, nordwestliche Grenze der Flurstücke Nr. 81 und 83, Flur 13, und deren Verlängerung, nach ca. 40 m abknickend zur östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 30, Flur 13, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 30, Flur 13, in südlicher Richtung, danach abknickend zur südöstlichen Grenze der Flurstücke Nr. 30, 31 und 32, Flur 16, danach abknickend zur südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 81, Flur 16, südliche und südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 81, Flur 16, südwestliche Begrenzung der Beeckerortstraße.

II. Hinweise

1. Der Teilflächennutzungsplan (141. Änderung des Flächennutzungsplanes) - Beeckerortstraße / Lattenkampstraße - mit Erläuterungsbericht liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahn-

hofstraße 66, Zimmer Nr. A 009, darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) kann gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan (141. Änderung des Flächennutzungsplanes) - Beeckerortstraße / Lattenkampstraße - gemäß § 6 Baugesetzbuch wirksam.

III. Bekanntmachungsanordnung

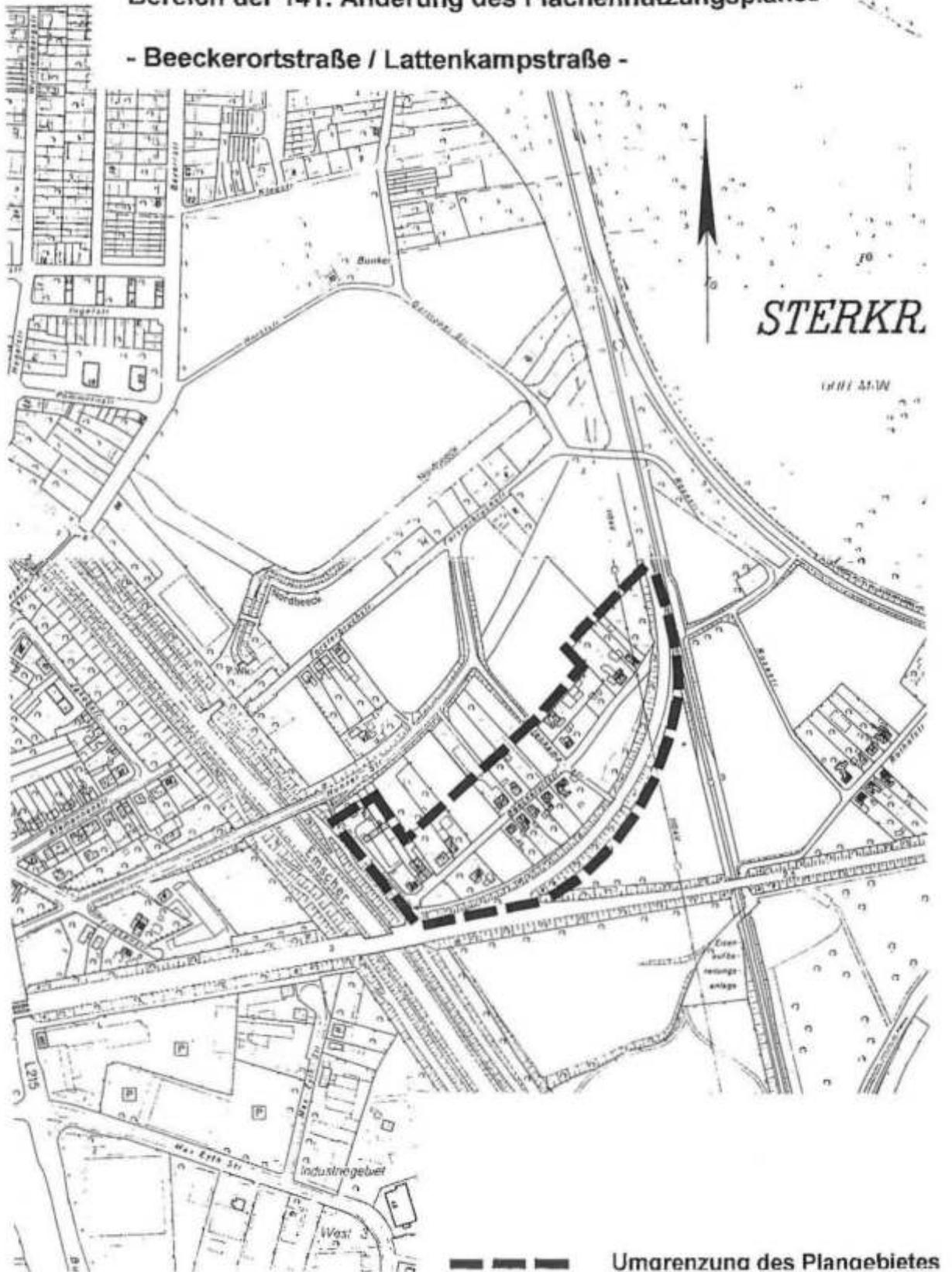
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 24.05.2002

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Bereich der 141. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Beeckerortstraße / Lattenkampstraße -



Bekanntmachung einer Satzung über die Veränderungssperre Nr. 84

I. Satzung

über die Veränderungssperre Nr. 84 vom 07.05.2002

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) in seiner Sitzung am 29.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 04.03.2002 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 84 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 4, und erfasst die Flurstücke Nr. 591 und 729.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 20.06.2003.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Baugesetzbuch wird bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Ver-

fahrens- und Formvorschriften auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

"Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten."

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt wird.

Oberhausen, 07.05.2002

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 463 - Pfälzer Straße / Matzenbergstraße -

Der Vorentwurf zu den o. g. Bauleitplänen liegt in der Zeit vom 26.06.2002 bis 10.07.2002 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich die Pläne erläutern zu lassen.

Danach findet ein öffentlicher Anhörungstermin im Rahmen der Tätigkeit der Bezirksvertretung Sterkrade

am Mittwoch, 10.07.2002, 18.00 Uhr, im Pfarrzentrum St. Barbara Königshardt, Hartmannstraße 83a, 46145 Oberhausen,

statt.

Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 (1) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), in Verbindung mit den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 4, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Pfälzer Straße, nordwestliche Seite der Matzenbergstraße, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 558 und 557, nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 557, südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 703, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 703 und 855.

Dieses wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

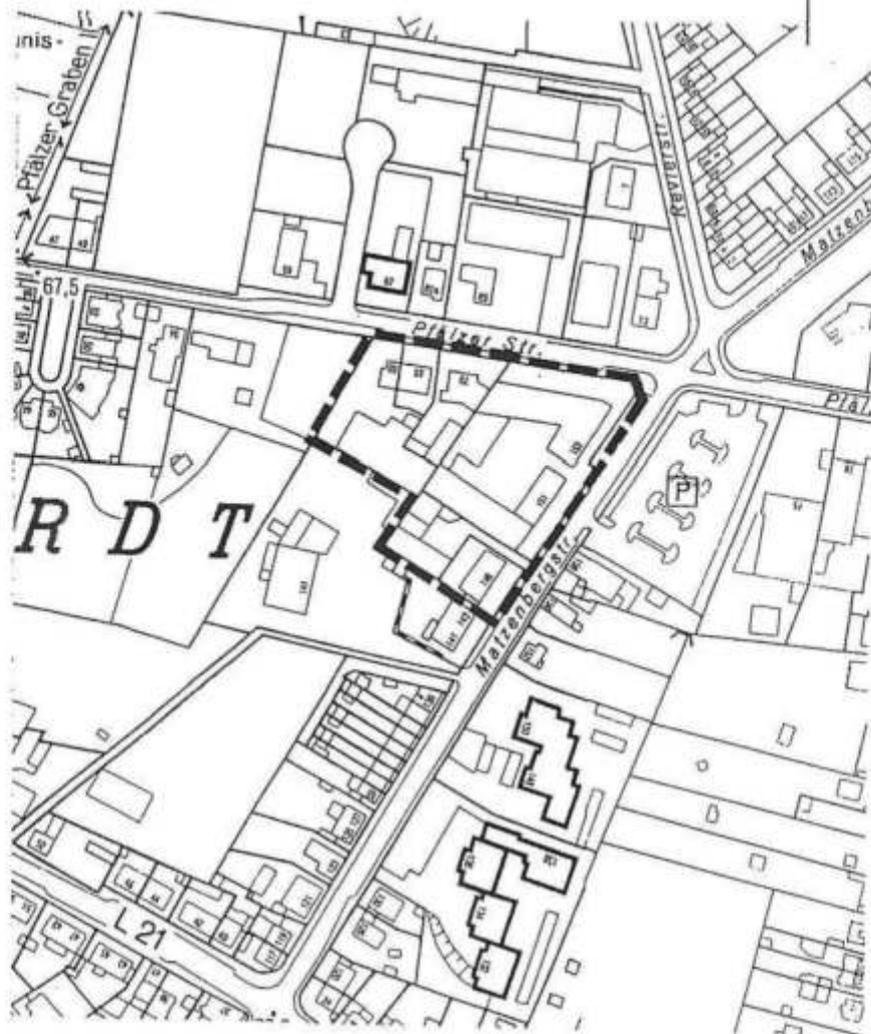
Oberhausen, 16.05.2002

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 463 – Pfälzer Straße / Matzenbergstraße –

Das Plangebiet befindet sich an einer Schnittstelle von Wohn- und Gewerbenutzung. Ziel des Bebauungsplanes ist es, dieses Nebeneinander verträglich zu gestalten. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die zulässige Nutzungsmöglichkeit des Gewerbegebietes so eingeschränkt, dass die vorhandenen Nutzungen uneingeschränkt zulässig bleiben. Deutlich höhere Immissionen als die jetzt vorhandenen sollen auch im Interesse der im Gebiet vorhandenen Betriebswohnungen und der angrenzenden Wohnbebauungen nicht ermöglicht werden.

**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 463
- Pfälzer Straße / Matzenbergstraße -**



**Mobilfunk-Sendeanlagen-Planungen
2002/2003**

**Auslage von Standortplanungen vom 17. Juni bis
15. Juli 2002 in den Bezirksverwaltungsstellen**

Im Rahmen ihrer öffentlichen Informationen zum Thema Mobilfunk legt die Stadt Oberhausen die ihr von den Mobilfunkbetreibern zur Errichtung in 2002/2003 vorgestellten Standortplanungen für Mobilfunksendeanlagen zur Einsichtnahme der Bürger/innen offen.

Dazu liegt in der Zeit vom 17. Juni bis 15. Juli 2002 in den Räumen der drei Bezirksverwaltungsstellen Alt Oberhausen, Osterfeld und Sterkrade aus:

- eine Übersichtskarte der gesamten Stadt Oberhausen mit allen geplanten Standortbereichen und – nachrichtlich – den bestehenden Anlagenstandorten
- eine Übersichtskarte des jeweiligen Stadtbezirks mit den obengenannten Standorten
- ein Erläuterungsbericht zu folgenden Themen:
 - + Inhalt und Rahmenbedingungen für die ausgehängten Übersichtskarten
 - + Allgemeine Erläuterungen zur Standortauswahl der Sendeanlagen durch die Betreiber
 - + Hinweise zur Genehmigung von Mobilfunksendeanlagen
 - + Handhabung der bei der Verwaltung eingehenden Äußerungen und Fragen der Bürger/innen zur Gesamtplanung und zu einzelnen geplanten Standortbereichen

Zur weitergehenden Information liegen außerdem Exemplare der bisher erstellten Verwaltungsvorlagen für die Beratung der Stadtratsgremien zur Mobilfunkthematik aus sowie Hinweise auf Quellen für weiteres Infomaterial.

Hinweise:

- Zur Vermeidung datenschutzbezogener Rechtsstreitigkeiten ist für die konkret geplanten Standorte eine räumliche Generalisierung vorgenommen worden, d. h. die Standorte sind nicht grundstücksbezogen dargestellt. Die Standortbereiche sind zur Identifizierung und Zuordnung von Äußerungen durchnummeriert.
- Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass der hier beschrittene Weg der Auslage der Standortplanungen kein neues förmliches Verfahren bei der Genehmigung von Mobilfunksendeanlagen darstellt. Rechtlich wirksame Widerspruchsmöglichkeiten gegen Standortplanungen ergeben sich durch dieses freiwillige Einsichtnahmeverfahren weder für die Bürger/innen noch für die Gemeinde.
- Äußerungen und Vorschläge zu den Mobilfunkplanungen der Betreiber - generell wie zu einzelnen Standorten - können im hier vorgesehenen Verfahren für eine Weiterleitung an die Betreiber und an die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ausschließlich gerichtet werden an.

Stadt Oberhausen, Bereich Umweltschutz
Stichwort Mobilfunk
46042 Oberhausen

Für Mitteilungen per E-Mail wurde folgende Adresse eingerichtet: mobilfunk@oberhausen.de

Dabei werden nur Mitteilungen aufgenommen, die Name und Adresse des/r Autors/in enthalten, also nicht anonym sind. Mündliche Äußerungen können in diesem Verfahren von den Mitarbeitern/innen der Bezirksverwaltungsstellen nicht zur Niederschrift aufgenommen werden.

Die Öffnungszeiten der Bezirksverwaltungsstellen sind Mo – Do 8.00 – 17.00 Uhr und Fr 8.00 – 13.00 Uhr

Oberhausen, 29.05.2002

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Bereich Umweltschutz
In Vertretung

gez.

Klunk
Beigeordneter

Umlegungsverfahren "Flügelstraße"

Der Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen macht hiermit gemäß § 71 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bekannt, dass der Teilumlegungsplan "Flügelstraße" vom 06.03.2002 nach § 66 BauGB, mit Ablauf des 03.05.2002 unanfechtbar geworden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tage an gerechnet, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB angefochten werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen, Technisches Rathaus Oberhausen-Sterkrade, Bahnhofstr. 66, Zimmer A 310, 46145 Oberhausen, oder Postfach 46042 Oberhausen, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll außerdem die Gründe, sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 22.05.2002

Umlegungsausschuss der
Stadt Oberhausen
Der Vorsitzende

gez.: F r a n k e

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Oberhausen

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte

Der Gutachterausschuss hat gem. § 196 (1) des Baugesetzbuchs vom 27. Aug. 1997 und gem. § 11 (1) der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte - Gutachterausschussverordnung - vom 07.03.1990 (GV NW 1990 S.156) aus Kaufpreisen die Bodenrichtwerte für den Bereich der Stadt Oberhausen ermittelt und am 13. März 2002 beschlossen

Die Bodenrichtwertkarte wird gem. § 196 (3) des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 11 (4) der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte - Gutachterausschussverordnung - für die Dauer eines Monats, in der Zeit vom 20. Juni - 19. Juli 2002 in den Räumen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Verwaltungszentrum Sterkrade - Gebäude B, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301 - B 303, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Auf das Recht, auch nach der öffentlichen Auslegung von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 BauGB) wird ausdrücklich hingewiesen.

Oberhausen, den 03.06.02

Der Vorsitzende

gez. Brokemper

Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A

Betr.: ÖPNV-Beschleunigungsmaßnahme, LSA –
Anpassung, 11. Bauabschnitt – Tiefbauarbeiten -

Leistung:	300 m ²	Pflasterumlage (in Teilflächen)
	350 m	Kabelgraben (in Teilflächen)
	390 m	PVC-Rohre liefern und einbauen
	23 St.	Signalmastе aus-/einbauen
	80 m	Bordsteine (in Teillängen)

Angebotsausgabe: Die Angebotsunterlagen können ab dem 17.06.2002 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr (außer freitags) bei der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-4-40, Submissionen, Danziger Straße 11-13, Raum 38, 1. Etage, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.

Neue Anschrift ab 01.07.2002
Technisches Rathaus
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen
Raum B 118
Abholzeiten unverändert

Submission: 04.07.2002, 9.00 Uhr
Technisches Rathaus,
Bahnhofstr. 66,
46042 Oberhausen
Raum B 101

Zuschlagsfrist: 02.08.2002

vorgesehener Baubeginn: 33. KW 2002

vorgesehene Bauzeit: Fertigstellung bis 06.12.2002 im Zuge des Baufortschritts

Teilnehmer am Wettbewerb müssen in der Lage sein, die Fristen einzuhalten.

Kostenbeitrag: 18,40 EUR (bar oder Scheck)
+ 2,00 EUR Porto bei Versand

Auskünfte: Montag bis Freitag von 7.00 bis 9.00 Uhr, Tel. 0208/825 - 2669/
Herr Brinkmann

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen können sich Bewerber / Bieter an den Regierungspräsident Düsseldorf, Dezernat 57, Cecilienalle 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon (0208) 825 - 2316
Jahresbezugspreis 16,- EURO,
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück
- Entgelt bezahlt -
DPAG

ARTO thek

Ausleihe von Kunstwerken

Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 6,90 Euro, für sechs Monate 13,80 Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Städtischen Galerie Schloß Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 4. Juli 2002
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 825 - 3822
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab 5 Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (Nebengebäude auf dem Grundstück der Adolf-Feld-Schule), Nohstraße 3, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellung. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

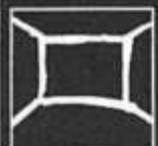
Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2002 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 825 - 3822, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

KUNST AM STÜCK.



THEATER OBERHAUSEN

Ebertstraße 82 • 46045 Oberhausen • Tel.: 0208/8578-185

Bürgerversammlung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

am Donnerstag, 04.07.2002, 19.00 Uhr,
in der Gaststätte „Kleine-Gunk“, Dorstener Straße 528,
46119 Oberhausen

Erörtert wird:

Bebauungsplan Nr. 457
- Dorstener Straße / Spechtstraße -



Zu der Bürgerversammlung lade ich herzlich ein.

Jeder Bürger hat Gelegenheit, sich zu informieren und Anregungen und Hinweise vorzubringen.

gez. Großenbrink
Bezirksvorsteher
Bezirksvertretung Osterfeld

Bitte beachten Sie die Rückseite!

Stadt Oberhausen - Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung - Tel. 825-2725- Ansprechpartner Herr Mensing